Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Anton Greinacher

aus Schwäblishausen (Baden).

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1909

ACAD. LAVRENT. BIBL.

Berichterstatter:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Heinrich Finke

Inhalt

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Die Stellung des Papstes in der Kirche	8
III.	Die Trennung von Staat und Kirche	17
IV.	Die Freiheit der Kirche vom Staate	21
V.	Die Abhängigkeit des Staates von der Kirche . . .	40

I.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit verfolgt den Zweck, einen kleinen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Lehre über das Verhältnis von Staat und Kirche zu liefern. Sie will lediglich einen Querschnitt ziehen durch die Anschauungen desjenigen Papstes, von dem man die Machtentfaltung des mittelalterlichen Papsttumes datiert, ohne dieselben jedoch in die Gesamtentwicklung des Gedankens über das Verhältnis von Staat und Kirche hineinzustellen. Im allgemeinen vermeidet sie es daher, Rück- und Ausblicke auf die vorhergehenden und die folgenden Zeiten zu werfen. Dagegen will sie die Auffassung Nikolaus' I. selbst vollständig geben.

Die Anschauungen Nikolaus' I. über das Verhältnis von Staat und Kirche sind schon mehrfach behandelt worden. In Kürze streifte dieselben A. Thiel in seiner Abhandlung: De Nicolao papa I. commentationes duae historico-canonicae. Brunsbergae 1859. Wiederaufgenommen hat die Erörterung darüber Félix Rocquain in einem Aufsatze: Les lettres de Nicolas Ier 1880; im dritten Teile desselben bespricht Rocquain das Bestreben Nikolaus', die Kirche vom Einflusse des Staates zu befreien und sich die Könige zu unterwerfen[1]). Eigens unserem Thema gewidmet ist ein Aufsatz von J. Roy: Principes du pape Nicolas Ier sur les rapports de deux puissances. 1896. Roy hat eine Anzahl weiterer Äußerungen und Taten des Papstes, die für dessen Anschauungen auf kirchenpolitischem Gebiete schwer ins Ge-

1) Der Aufsatz steht im Journal des Savants 1880, der dritte Teil p. 676—685; wiederholt in des Verfassers Werk: La papauté au moyen âge. Paris 1881, p. 1—74.

wicht fallen, zusammengestellt, aber auch nur zusammengestellt, und mit einigen geistreichen und temperamentvollen Bemerkungen begleitet [1]). Viel tiefer hat A. Hauck sich in die Gedankenwelt des Papstes eingelebt, sie weit vollständiger ausgeschöpft und sie in klarer Weise zur Anschauung gebracht. Seine hierhergehörigen Ausführungen finden sich in: Kirchengeschichte Deutschlands, 2. Aufl. II. 1899[2]) und in einer Festrede: Der Gedanke der päpstlichen Weltherrschaft. Leipzig 1904[3]). Doch glaube ich, daß Haucks Erörterungen in einigen wesentlichen Punkten der Ergänzung und Erweiterung und in anderen der Berichtigung bedürfen.

Außerdem kommt die allgemeine geschichtliche Literatur über Nikolaus I. in Betracht: C. J. v. Hefele, Konziliengeschichte. 2. Aufl. B. 4. 1879.[4]) B. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. B. 2. Münster 1887.[5]) J. Roy, Saint Nicolas Ier. 3. Aufl. Paris 1899.[6]) J. Richterich, Papst Nicolaus I. Bern 1903.[7]) Keine der beiden Monographien entspricht der Bedeutung des Papstes. Die Beziehungen zum fränkischen Reiche behandeln: C. von Noorden, Hinkmar, Erzbischof von Rheims. Bonn 1863.[8]) M. Sdralek, Hinkmars von Rheims kanonistisches Gutachten über die Ehescheidung Lothars II. 1881. H. Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Freiburg 1884. E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs. 3. Aufl. Leipzig 1887/88.[9]) R. Parisot, Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens 843—923. Paris 1899.[10]) Den Kampf mit Byzanz erörtern: H. Lämmer, Niko-

1) Die Abhandlung in: Etudes d'histoire du moyen âge dédiées à Gabriel Monod. 1896. p. 95—105. cf. Desselben Verfassers Biographie Saint Nicolas Ier, chapitre V: Nicolas Ier et les rapports des deux puissances, p. 119—138.

2) S. 533—561.

3) S. 12—23.

4) S. 224 ff.

5) S. 199 ff.

6) cf. Anmerkung 1.

7) cf. Desselben Verfassers Aufsatz: Papst Nikolaus I. in Revue internationale de théologie. 1901.

8) Das Gesamturteil über Nikolaus S. 234 ff.

9) Besonders II. S. 211 ff.

10) S. 218—305.

laus I. und die byzantinische Staatskirche seiner Zeit. Berlin 1857. J. Hergenröther, Photius, Patriarch von Konstantinopel. B. 1. Regensburg 1867.[1])

Der Niederschlag der Gedanken Nikolaus' findet sich in seinen Briefen[2]), die das getreue Bild seines Geistes widerspiegeln[3]). Für seine Taten und teilweise auch für seine Gedanken haben wir eine gute, allerdings lobrednerische Quelle in der vita des Papstes im liber pontificalis[4]), die wahrscheinlich von einem Zeitgenossen, dem Bibliothekar Anastasius, verfaßt ist[5]). Über die Beziehungen zum Kaiser gibt der um 897/98 entstandene libellus de imperatoria potestate Aufschluß[6]).

Nikolaus hat nie systematisch seine Gedanken über das Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt. Nur einzelne zerstreute Äußerungen, die wie Funken aufsprühten, wenn beide Gewalten in hartem Kampfe aneinander gerieten, werfen einiges Licht auf seine Anschauung. Dazu treten gewissermaßen als lebendige Illustrationen seine Taten. In den Hauptzügen läßt sich aus diesen Trümmern der Bau seines kirchenpolitischen Systems wieder herstellen.

Nikolaus' Theorie von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist in seiner Eigenart herausgewachsen aus dem Charakter des Papstes, der Tradition , der Zeitlage und der Vorstellung von seiner geistlichen Macht.

Nikolaus ist ein geborener Staatsmann. Sein durchdringender Verstand und sein sicheres Urteil machen alle hinterlistigen Anschläge zu schanden. Der feinste und geriebenste Kopf des Jahrhunderts, Photius, versuchte an ihm vergebens seine diploma-

---

1) Drittes Buch: Photius im Kampf mit Papst Nikolaus I. 505 ff.

2) Ich zitiere nach Migne, Patrol. lat. tom. 119. Eine Neuausgabe der Briefe Nikolaus I. in M G., besorgt von Ernst Perels, steht in allernächster Zeit zu erwarten.

3) Duchesne, Lib. pont. II, 166.

4) Duchesne, Lib. pont. II, 151 ss.

5) Wattenbach , Deutschlands Geschichtsquellen. 7. Auflage 1904. I, 338.

6) SS. III, 719 ss. cf. Wattenbach I, 348 f.

tischen Kunststücke [1]); mit unbeirrbarem Blicke deckte er Urkundenfälschungen [2]) und Verstöße gegen das kirchliche Recht auf [3]); einen merkwürdig kritischen Sinn [4]) verrät es, wenn er die Originalurkunden einfordert, oder wenn er bei Prüfung von Rechtsquellen auf die Originalkodices zurückgreift [5]). Bei seinem offenen Blick für das praktische Leben und seinem Ordnungssinne sehen wir ihn hohen Wert auf ein gut geführtes Archiv [6]) und einen geordneten Geschäftsgang legen [7]). Eine ausgespro-

---

1) ep. 56 c. 868 D (Jaffé-Ewald: regesta pontificum n. 2751). Er sagt von sich: Frustra jacitur rete ante oculos pennatorum. (Prov. I, 17).

2) ep. 98c. 1022 D (J—E n. 2813): Vos erasistis „absque" et interposuistis „cum"..... ep. 107 c. 1096 C (J—E n. 2822); ep. 155c. 1167 C und c. 1170 C (J—E n. 2886).

3) ep. 107 c. 1094 A (J—E n. 2822); ep. 155 c. 1170 B (J—E n. 2886).

4) Fiel den Zeitgenossen auf: Lib. pont. II, 159 sed audita quae contra suam dispositionem fuerant perpetrata, donec secundum misticum sue intellectum sophiae cuncta scrutaretur, minime credebat.

5) ep. 86 c. 956 D s (J—E n. 2796): Cum autem legati vestri venerint, mittite quaesumus et epistolas authenticas ....., quatenus si tales permaneant apud vos quales a nobis constat fuisse transmissas, apud nos investigentur. c. 957 A. Precamur etiam dilectionem vestram, ut nobis actionum authentica .... destinare dignemini et monumenta gestorum, quae per Leonem a secretis misistis, quaesumus ipsa nobis authentica transmittite. ep. 59 c. 870 D (J—E n. 2755); ep. 99 c. 1050 D (J—E n. 2814): Deinde nos diligentissime requirentes reperimus ipsos canones eo sensu et numero non solum in novis verum etiam in veteribus atque authenticis codicibus, qui veraciores soliti sunt, inveniri graece conscriptos.....

6) ep. 86 c. 950 D s. (J—E n. 2796). Quod nostrae, Deo gratias, liquido testantur epistolae, quae ternas ... uno textu scribi praecepimus ..., et unam quidem apud nos retinuimus pro futura scilicet cautela. Ferner c. 952 D; ep. 89 c. 964 D (J—E n. 2802); ep. 108 c. 1102 B und c. 1106 A (J—E n. 2823); ep. 91 c. 970 B (J—E n. 2806).

7) ep. 107 c. 1098 B(J—E n. 2822). Sed quia hoc praetermissum est, saltem nunc omni diligentia procurate, ut quaecumque super hac re scripta, tam a nobis prius et nunc quam a vobis edita reperiuntur, et quid hinc coepiscopis Hincmarus, et illi dejecti clerici sedi apostolicae suggesserint atque retulerint, in volumen unum ordine, quo missa sunt, redigantur et apostolicae sedi, ut competens est, vobis eorum exemplaribus reservatis, summo studio dirigantur. ep. 85 c. 925 D s. (J—E n. 2789); ep. 91 c. 969 C (J—E n. 2806); ep. 92 c. 970 D (J—E n. 2807); ep. 108 c. 1109 C (J—E n. 2823), J—E n. 2791,3.

chene Freude an juristischen Fragen ist ihm angeboren; seine Briefe sind nicht ohne Grund voll von Rechtsdeduktionen [1]), und nicht ohne Grund sind viele von ihm geprägte Sätze in die kirchlichen Rechtssammlungen übergegangen [2]). Überall spürt man dabei den tüchtig geschulten Juristen heraus, für den das römische Recht, die Kanones, die Papstbriefe und die praktische Beteiligung an der Kirchenregierung unter seinem Vorgänger treffliche Übungsmittel [3]) gewesen waren. Aber er erstarrt nicht in den Rechtsformeln [4]), er geht auf ihren Sinn ein; immer leitet ihn ein tiefes natürliches Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl [5]). Nikolaus ist ein Mann altrömischen Schlags. Daran erinnert an ihm auch noch ein Rest römischen National-

---

1) z. B. ep. 35 c. 829 D s. (J—E n. 2723); ep. 45 c. 847 D s. (J—E n. 2735). Bis zu juristischer Spitzfindigkeit versteigt er sich ep. 86 c. 944 C s. (J—E n. 2796).

2) Die Briefe Nikolaus' spielen in den vorgratianischen Sammlungen des Kirchenrechts eine große Rolle; besonders zahlreich sind sie z. B. im decretum Ivonis. Was Gratian davon in sein decretum aufgenommen hat, ist zusammengestellt bei Migne c. 1183—1200. Manche der dort angeführten Sätze sind Fälschungen oder sind nicht Nikolaus I. zuzuschreiben. Über die kirchenrechtliche Tätigkeit Nikolaus' siehe A. Thiels Arbeit.

3) ep. 86 c. 948 A (J—E n. 2796). Verumtamen si vestra fuerunt verba ..., fateor non vos studiose sacras regulas, non venerandarum synodorum actiones, non piorum imperatorum leges, non veraces probabilium virorum historias lectitasse. Das römische Recht zitiert er ep. 35 c. 829 A (J—E n. 2723); ep. 86 c. 934 D (J—E n. 2796); ep. 98 c. 979 B (J—E n. 2813). Oft beruft er sich auf die Kanones, viel öfter noch auf Papstbriefe. Über seine Tätigkeit unter Benedikt III. Lib. pont. II, 151. ... Benedictus ... suaeque illum administrationi conjunxit, eo quod magis illum quam suae consanguinitatis propinquos dilexit, ita ut per nullius hore momentum sine illo esse delectaretur: Quidquid ecclesiasticarum rerum utilitatibus intuebantur congruere, cum eo promulgans diffinitioni tradebat, prudentissimas sui contemplans arbitrii opes sensusque clarescere virtutem.

4) ep. 98 c. 987 cap. XVI (J—E n. 2813).

5) ep. 86 c. 927 D (J—E n. 2796) (nobis) et maxime pro iustitia laborantibus; ep. 3 c. 772 D (J—E n. 2681); ep. 70 c. 890 B (J—E n. 2780); ep. 75 c. 908 A (J—E n. 2785); ep. 94 c. 974 C (J—E n. 2809). Dazu die zahlreichen Fälle, in denen er das gebeugte Recht schützt.

bewußtseins. Rom ist ihm das große, das ewige [1]); mit sichtlichem Wohlbehagen zitiert er eine Stelle aus einem Briefe der Kaiserin Placidia, worin dieselbe Rom die Herrin aller Städte [2]) nennt; energisch nimmt er die römische Sprache gegen die Schmähungen des griechischen Kaisers Michael in Schutz [3]); römisches Recht ist ihm Musterrecht [4]). Aber er bleibt nicht in engen, stadtrömischen Schranken befangen; mit freiem und beherrschendem Blicke überschaut er seine Zeit [5]). Lebendigen Wert erhalten seine trefflichen Fähigkeiten durch seinen felsenharten Willen und seine zähe Tatkraft [6]), die aber nicht in blindem Drange drauflosstürmt, sondern durch eine Beigabe realpolitischen Sinnes [7]) weise gemäßigt wird. Dazu treten bei ihm als weitere Triebkräfte ein edler Ehrgeiz [8]) und ein hohes sittliches Bewußtsein [9]).

Daß ein so gearteter Geist aus der überkommenen Tradition wie der Magnet das Eisen die Gedanken an sich zog, welche sich auf das Recht der Kirche und des Papsttumes bezogen, liegt auf der Hand. Und es gab bereits eine derartige Tradition. Da war die patristische Literatur, in der Stimmen

---

1) ep. 86 c. 941 C u. 947 C (J—E n. 2796).

2) ep. 103 c. 1066 B (J—E n. 2818).

3) ep. 86 c. 932 A (J—E n. 2796).

4) ep. 97 c. 986 cap. XIII (J—E n. 2812).

5) ep. 93 c. 973 A (J—E n. 2808). Frustra enim episcopi, id est superinspectores vocamur, si futurum exitum per antecedentia signa minime contemplamur.

6) ep. 3 c. 772 C (J—E n. 2681). Sit in te et boni pastoris dulcedo, sit et judicis severa districtio; ep. 9 c. 782 A (J—E n. 2688). In quo scias ..., quod si perniciosum est proretam in tranquillitate navim deserere, quanto magis in fluctibus; Lib. pont. II, 159. Erat autem clementissimus idem pontifex ... adeo curiosus, ut cum aliquod scandalum in cuncta Ecclesia oriebatur, nec requiem corpori nec membra dabat sopori, quousque per missos aut litteras suas pax reformaretur.

7) ep. 154 c. 1162 B(J—E n. 2885). Dum enim non possumus adipisci quod volumus, necesse est, ut hoc velimus consequi omnino quod possumus et debemus.

8) ep. 98 c. 1042 A (J—E n. 2813).

9) Lib. pont. II, 166. Neque enim hic ... papa, quae sua sunt, sed ea, quae Dei sunt, primo loco posuit et quaesivit.

zu vernehmen waren, die mit kühnem Freimut die Rechte der Kirche gegen den Staat, die Überlegenheit der geistlichen Gewalt über die weltliche, die Pflicht des Staates, der Kirche zu dienen, stark betonten; da gab es ferner echte und falsche Kanones und Papstbriefe, welche den Staat vom kirchlichen Gebiete ausschlossen; da waren die römischen Kaiserrechte, welche der Kirche bestimmte Rechte einräumten [1]); da war endlich die historische Überlieferung, die nicht vergessen hatte, daß die Päpste den Frankenkönigen ihren Beistand zur Erlangung der Königs- und Kaiserkrone geliehen hatten. Nikolaus war in der genannten Literatur allgemein gut zu Hause [2]); er hat sich aber auch im besonderen bei der Darlegung seiner Grundsätze auf kirchenpolitischem Gebiete ausdrücklich auf das überkommene Erbe berufen [3]).

Die Zeitumstände lagen für die Wahrung und Erweiterung der kirchlichen Rechte und Freiheiten verhältnismäßig günstig. Eine politische Gewalt, die unübersteigbare Hindernisse geboten hätte, gab es nicht. Das Reich Karls des Großen war in Auflösung begriffen. Karls Nachfolger in den Teilreichen waren nicht die Persönlichkeiten, um dem willensstarken Papste dauernden Widerstand zu leisten. Dazu kam ,daß die sittlichen Zustände bei hoch und nieder sehr traurige waren. Die Einfälle äußerer Feinde, die ewigen Bruderkriege, die steten Empörungen der Prinzen und Großen hatten Rechtlosigkeit und Gewalttätigkeit aller Art zur Folge [4]). Nicht besser lagen die Verhältnisse im oströmischen Reich, wo statt des sittenlosen nominellen Kaisers Michael sein ebenso sittenloser Oheim, der Cäsar Bardas, regierte. So bot die Zeit für Nikolaus, der selbst sittlich hoch stand und sich überdies als Vertreter der sittlichen Ordnung ansah, reichlich Gelegenheit einzugreifen. Wichtig war,

---

1) Belege finden sich bei Aug. Roscovany: monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. 1847.

2) cf. S. 5, Anmerk. 3. Von den Kirchenvätern führt er, von den Päpsten abgesehen, an: Johannes Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus, von Ambrosius dessen vita; von den Kirchengeschichtsschreibern: Eusebius, Rufinus und Theodoret.

3) Belege werde ich unten anführen.

4) Klagen der Bischöfe Lothringens MG. Ep. VI, 1, 228 n. 13.

daß, wenn er dabei aus den herkömmlichen Rechtsschranken heraustrat, die Zeit sein Einschreiten nicht als Rechtsverletzung, sondern als das wohltätige Wirken einer gerechten, ordnenden Macht empfand. Endlich kam ihm eine starke Strömung im fränkischen Reiche selbst zu Hilfe, die nach größerer Freiheit der Kirche vom Staate und nach engerem Anschlusse an Rom strebte; es war jener Kreis von Klerikern, deren Anschauungen auf den Synoden [1]) der Zeit und in den Fälschungen Pseudo-Isidors zutage traten [2]).

Derjenige Faktor jedoch, der Nikolaus' Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche in allererster Linie bestimmte, war seine Auffassung, die er von seiner eigenen geistlichen Machtstellung in der Kirche hatte. Auf sie müssen wir deswegen näher eingehen.

II.

Die Stellung des Papstes in der Kirche.

Nikolaus hatte eine hohe Meinung von der Macht und Würde des Priesterstandes im allgemeinen. Man kann sagen, daß er die Priester über den allgemeinen Menschheitsverband hinaushebt und sie der Gottheit nahe rückt. Gleich darin stützt er sich auf seine Vorgänger. Mit den Worten Gregors d. Gr. weist er darauf hin, daß Gott selbst sie in der hl. Schrift bald

1) Pariser Synode von 829. Mansi. XIV, 529 ss. Siehe auch Leg. sect. II. 2. p. 29 ss.

2) Die Frage, ob Nikolaus Pseudo-Isidor direkt benutzt hat, kommt für uns nicht in Betracht. Ein durchschlagender Beweis dafür ist meines Erachtens noch nicht erbracht. Siehe über den Stand der Kontroverse: A. V. Müller, Neues Archiv XXV, 652 ff. H. Schrörs, Hist. Jahrb. XXV, 1 ff.

Götter, bald Engel nenne. Daher ist es billig, daß ihnen auch die Kaiser Ehre erweisen [1]); ihre Versammlung bezeugt die Gegenwart des hl. Geistes [2]); die Bischöfe sind die Wächter in der Stadt Gottes, die Säulen seines Hauses [3]); auf ihr Wort hin brechen die Völker Gottes auf und ruhen wieder; ohne sie sind die Völker ohne Haupt und gleichen irrenden Schafen, die keinen Hirten haben [4]); in ihnen dient man Gott [5]); wer hingegen an seinen geistlichen Vorgesetzten sich vergeht, widerstehet Gottes Anordnung [6]).

Hoch über den Bischöfen steht der Papst. Er ist das Haupt der Hierarchie [7]). Die bischöfliche Würde ist nur von der des apostolischen Stuhles abgeleitet; denn Apostolat und Episkopat, ja das Christentum überhaupt, haben ihren Anfang vom Sitze des Apostelfürsten genommen [8]). Dagegen beruht das Papsttum auf der Einsetzung durch den göttlichen Stifter selbst [9]). Nicht von einer Synode sind seine Rechte geschaffen, sondern Christus selbst hat ihm dieselben gegeben [10]). Von Ewigkeit her hatte Gott die Erlösung des Menschengeschlechtes geordnet, in der Zeit seiner Menschwerdung sie geoffenbart und bei seiner Himmelfahrt ihre Verwaltung Petrus anvertraut [11]). Der hl.

---

1) ep. 86 c. 928 B (J—E n. 2796). Quid ergo mirum, si illos imperialis pietas honoret, quibus in suo eloquio honorem tribuens, eos aut angelos aut deos ipse etiam appellat Deus? ep. 97 c. 1002 A (J—E n. 2812).

2) ep. 107 c. 1093 D (J—E n. 2822).

3) ep. 75 c. 904 A (J—E n. 2785).

4) ep. 97 c. 1001 cap. LVI (J—E n. 2812).

5) ep. 86 c. 939 C (J—E n. 2796).

6) ep. 86 c. 938 B (J—E n. 2796).

7) ep. 32 c. 821 C (J—E n. 2720).

8) ep. 65 c. 882 C (J—E n. 2764). ... ammittatis communionem ipsius (sc. Petri), a quo et episcopatus et apostolatus sumpsit initium: per quem etiam vos, per gratiam Dei, non solum episcopi, verum et Christiani estis effecti. ep. 73 c. 893 B (J—E n. 2783).

9) ep. 4 c. 773 C (J—E n. 2682); ep. 12 c. 785 C (J—E n. 2691); ep. 65 c. 882 A (J—E n. 2764); ep. 98 c. 1019 C (J—E n. 2813) und öfter.

10) ep. 86 c. 148 D (J—E n. 2796).

11) ep. 75 c. 907 A (J—E n. 2785). Dispensationem quippe redemptionis humani generis ante tempora saecularia Dominus omnipotens penes se ordinatam custodiens et tempore carnis ostendens,

Petrus und der hl. Paulus, durch deren Ankunft der Okzident zum Orient geworden ist, haben die römische Kirche gegründet und ihre Rechte auf die Nachfolger auf dem römischen Bischofsstuhl vererbt [1]). Göttlicher Herkunft ist also das Amt des Papstes, Fortführung des Erlösungswerkes sein Beruf. Seine ganze kraftvolle Persönlichkeit stellte Nikolaus in den Dienst der von ihm so erfaßten Idee des Papsttums [2]).

Daher fühlt sich Nikolaus als Sachwalter Gottes auf Erden und Werkzeug des hl. Petrus. Der hl. Geist selbst inspiriert ihn [3]); seine Amtsein- und -entsetzungen sind Gottes Taten [4]); seine Autorität ist Gottes Autorität [5]), Gehorsam gegen ihn Gehorsam gegen Gott [6]), Ungehorsam gegen ihn Ungehorsam gegen Gott [7]). Wer ihm und seinen Anhängern zustimmt, nimmt den Apostel Petrus, ja Christus selbst auf [8]); auf dem apostolischen Stuhle lebt und regiert eigentlich Petrus [9]).

Vom Berufe des Papsttums aus, an den Nikolaus ohne auch nur den Schatten eines Zweifels glaubt, bestimmt sich seine Stellung in Welt und Kirche. Da das ganze Menschengeschlecht seiner Obhut anvertraut ist, müßte Nikolaus eigentlich auch eine Gewalt über die Heiden beanspruchen; tatsächlich sagt er von ihnen nur, daß die Kirche sie liebevoll in ihren Schoß auf-

---

ascensurus ad coelos in apostoli Petri . . . confessione curaque praecipue collocavit; qui tunc per se et deinceps per suae sollicitudinis haeredes circa humanum genus, quae sibi Dominus commendavit, non destitit exhibere.

1) ep. 86 c. 949 A (J—E n. 2796).

2) Treffend sagt A. Hauck, Kirchengeschichte II, 534 von ihm: „Er war einer der wenigen Männer, von denen man sagen kann, daß sie sich mit einer Idee identifizieren."

3) ep. 104 c. 1075 A und B (J—E n. 2819); ep. 106 c. 1092 D (J—E n. 2821).

4) ep. 75 c. 907 B (J—E n. 2785); ep. 101 c. 1059 B (J—E n. 2816).

5) ep. 98 c. 1042 A (J—E n. 2813).

6) ep. 156 c. 1177 B (J—E n. 2884).

7) ep. 86 c. 948 A (J—E n. 2796); ep. 155 c. 1169 (J—E n. 2886);

8) Bibliotheca Cassinenis IV. Florilegium p. 359 (J—E n. 2736); ep. 66 c. 885 C (J—E n. 2765).

9) ep. 97 c. 1015 C (J—E n. 2812).

nehme [1]). Dagegen ist die Macht des Papstes in der Kirche nach Umfang und Inhalt universell. Der apostolische Stuhl ist das Haupt der Religion [2]). Die Päpste sind gesetzt zu Fürsten über die ganze Erde, d. i. die Kirche [3]). Die römische Kirche ist aller Kirchen Lehrerin, Mutter und Haupt [4]). Daß die Kompetenz des Papstes sich nur auf eine Kirchenprovinz erstrecke, lehnt er ab; der Papst ist vielmehr im Besitze der sollicitudo totius ecclesiae [5]), die byzantinische Kirche nicht ausgeschlossen [6]); ebenso beschränkt sich seine Macht nicht auf die Metropoliten [7]), sondern sie erstreckt sich auf alle Priester und alle Gläubigen [8]); alle, die zum Schafstalle Christi gehören, sind ihm unterstellt [9]). In der Hand des Papstes laufen schließlich alle Fäden der Kirchenregierung zusammen; denn der Herr hat ihn dem gesamten Hause vorgesetzt [10]).

Die päpstliche Gewalt ist ihrem Inhalt nach nicht allein höchste Gewalt, sie ist Vollgewalt. Der apostolische Stuhl hat Macht, zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden; ihm sind die Schlüssel zum Himmelreiche anvertraut [11]). Alles ist ihm durch das Wort des Herrn gegeben worden. „Wenn aber

---

1) ep. 22 c. 803 B (J—E n. 2703).

2) ep. 65 c. 882 B (J—E n. 2764).

3) ep. 86 c. 949 C (J—E n. 2796); ep. 65c. 882 A (J—E n. 2764).

4) ep. 75 c. 905 D (J—E n. 2785).

5) ep. 68 c. 888 D (J—E n. 2768); ep. 98 c. 1018 C (J—E n. 2813); ep. 104 c. 1067 B (J—E n. 2819) u. ö.

6) ep. 86 c. 950 A (J—E n. 2796).

7) ep. 65 c. 882 C (J—E n. 2764).

8) ep. 75 c. 904 C (J—E n. 2785). Totius enim Ecclesiae Deo auctore, generaliter sollicitudinem gerimus, et omnium utique, quī Ecclesiam faciunt, cura constringimur, atque omnium, quorum nos maxima cura exspectat, nostrum praecipue debent promereri judicium, sicut Innocentius ad Alexandrum scribens (epist. 20) non scilicet metropolitanorum, sed et omnium omnino sacerdotum, quinimo universorum qui se de ovibus principaliter divinitus Petro commendatis esse non nesciunt.

9) ep. 104 c. 1068 C (J—E n. 2819); ep. 106 c. 1091 B (J—E n. 2821).

10) ep. 68 c. 888 C (J—E n. 2768); ep. 75 c. 900 C (J—E n. 2785); ep. 32 c. 821 C (J—E n. 2720).

11) ep. 12 c. 785 C (J—E n. 2691).

alles, also fehlt nichts, was er ihm nicht gegeben hätte[1])". Die päpstliche Macht begreift die höchste Lehr-, Gerichts- und Gesetzgebungsgewalt in sich.

Die Päpste sind die Lehrer des rechten Glaubens[2]). Die vom hl. Petrus überkommene Lehre hat der apostolische Stuhl stets rein bewahrt, und er teilt sie unverfälscht allen denen mit, die darnach verlangen[3]). Wer von ihm, den Christus als die Sonne an den Himmel der Kirche gesetzt hat, abweicht, wandelt am hellen Tage in Finsternis[4]). In der Kirche entstandene Irrtümer hat die römische Kirche immer kraft ihres Primates entschieden, und ihrer Entscheidung ist immer die Gesamtkirche gefolgt[5]). Sie ist auch Muster und Vorbild in allen kirchlichen Einrichtungen, und es ist den anderen Priestern nicht gestattet, von der Tradition der römischen Kirche irgendwie abzuweichen[6]).

Glaubenslehren beschäftigten den Geist des Papstes Nikolaus nur in geringem Maße; seinem Charakter entsprechend hatten für ihn Fragen des Kirchenrechts und der Kirchenregierung mehr Reiz. Er beansprucht das oberste Gesetzgebungsrecht in der Kirche. Der apostolische Stuhl kann kraft seines besonderen Vorrangs in der ganzen Kirche Gesetze erlassen, Dekrete festsetzen und Urteile verkünden[7]). Die Dekrete der Päpste stellt Nikolaus mit den Kanones auf eine Linie; letztere selbst befehlen, daß man beobachten müsse, was immer dem Entschlusse des

---

1) ep. 86 c. 950 A (J—E n. 2796). Omnia denique huic noverat (sc. Nicaena synodus) Domini sermone concessa. Si omnia ergo defuit nihil, quod non illi concesserit. ep. 75 c. 906 C (J—E n. 2785).

2) ep. 4 c. 774 D (J—E n. 2682); ep. 98 c. 1023 A (J—E n. 2813).

3) ep. 12 c. 786 A (J—E n. 2691); ep. 86 c. 946 D (J—E n. 2796); ep. 97 c. 1015 C (J—E n. 2812).

4) ep. 1 c. 769 B (J—E n. 2674).

5) ep. 104 c. 1078 A (J—E n. 2819).

6) ep. 69 c. 890 A (J—E n. 2772).

7) ep. 65 c. 882 D (J—E n. 2764). (Sc. sedem apostolicam) jusque semper et fas habuisse de omnibus sacerdotibus judicare: utpote cui facultas est in tota Christi Ecclesia leges speciali praerogativa ponere ac decreta statuere ac sententias promulgare.

Papstes gefällt [1]). Es ist daher Pflicht, auch der Patriarchen, sich die Papstdekrete zu verschaffen und sie zu befolgen[2]). Der verpflichtenden Kraft der Dekrete tut es keinen Eintrag, wenn sie nicht in die Kanonessammlung aufgenommen sind [3]); keine Rechtsgewohnheit benimmt ihnen ihre Geltung [4]). Selbst die Synode ist bei der kirchlichen Gesetzgebung kein gleichbedeutender Faktor mehr; denn der Papst allein hat das Recht, alles auf der ganzen Welt zu ordnen. Der Synode verbleibt nur noch ein mageres Zustimmungsrecht [5]).

Als dem höchsten Wächter über die Kirchengesetze steht dem Papste die oberste Gerichtsgewalt in der Kirche zu [6]). Weil er die Regierungssorge für die ganze Kirche trägt, hat er auch das Recht, über die ganze Kirche zu richten[7]); Patriarchen und Metropoliten können nur von ihm gerichtet werden [8]); über die Bischöfe darf nur mit seiner Zustimmung ein Endurteil gefällt werden[9]); aber auch einfache Priester und Laien kann er aburteilen [10]). Die Kanones gestatten ihm, Appellationen aus der ganzen Welt anzunehmen[11]) und die Strafurteile aller anderen

---

1) ep. 33 c. 824 B (J—E n. 2721). Verum de Rothado, viro venerabili, secundum indultam nobis a sanctis regulis potestatem, quae praecipiunt id observandum, quod nostro qualicumque consilio visum exstiterit, in epistola nostra ... decretum atque definitum a nobis dignoscitur.

2) ep. 99 c. 1049 A(J—E n. 2814).

3) ep. 75 c. 902 C (J—E n. 2785).

4) ep. 12 c. 786 C (J—E n. 2789).

5) ep. 18 c. 799 A (J—E n. 2699). Sedes haec sancta atque praecipua ,cui dominici gregis est sollicitudo curaque commissa, in omnibus mundi partibus rectitudinis suae dispositione salubri cuncta ordinare perficereque divino freta procurat auxilio, et quod singulari pro auctoritate perficere valet, multorum saepe sacerdotum decernit definire consensu et justitiae censura ea scilicet emendanda deliberare, quae perperam atque enormiter fuerint alicubi commissa.

6) ep. 98 c. 1032 C (J—E n. 2813).

7) ep. 68 c. 888 D s. (J—E n. 2768).

8) cf. S. 11, Anmerk. 7.

9) cf. S. 31 Anmerk. 3.

10) ep. 75 c. 904 A (J—E n. 2785). Quamvis et inferioris gradus clericorum causas apud nos, cum tempus vel res exegerit, esse finiendas, e diverso procul dubio colligamus.

11) ep. 74 c. 898 A (J—E n. 2784); ep. 86 c. 954 D (J—E n. 2796).

Bischöfe aufzuheben[1]). Von ihm gibt es keine Appellation mehr; sein Urteil ist endgültig[2]) und ohne seine Zustimmung unabänderlich[3]). Über den Papst selbst aber kann niemand richten, auch der Kaiser nicht[4]). Wenn eine Anklage gegen ihn vorliegt, dann muß man die Sache ihm selbst oder Gott überlassen[5]). Nikolaus begründet seine Anschauung mit dem altkirchlichen Satz: der Höhere kann von dem Niederen nicht gerichtet werden, und kleidet sie in die stolze, den unechten Akten der Synode von Sinuessa entnommene Formel: prima sedes non judicatur a quoquam[6]).

Die Macht des Papstes ist nicht ganz schrankenlos. Bei Erlaß der Dekrete muß er berücksichtigen, daß sie mit dem Naturrecht, dem Mosaischen Gesetz und dem neuen Testamente übereinstimmen[7]). Der einzelne Papst ist bei der Kirchenregierung gebunden an die Kanones, die Dekrete seiner Vor-

---

1) ep. 75 c. 905 D s. (J—E n. 2785); ep. 98 c. 1033 C (J—E n. 2813).

2) ep. 152 c. 1158 B (J—E n. 2879).

3) ep. 86 c. 955 B u. 957 C(J—E n. 2796); ep. 154 c. 1162 B (J—E n. 2885).

4) ep. 86 c. 938 D (J—E n. 2796); der zitierte Ausspruch Silvesters ist unecht.

5) ep. 86 c. 944 D s. (J—E n. 2796). Ergo saltem nunc non videtis ad majora semper esse properandum? et quanto magis ad potioris auctoritatis judicium tenditur quaerimonia, tanto adhuc amplius majus culmen petendum est, quousque gradatim perveniatur ad eam sedem, cuius causa aut a se negotiorum meritis exigentibus in melius commutatur aut solius dei sine quaestione reservatur arbitrio; c. 942 C. Analecta iuris pontificii X.c. 169, ep. 152 (J—E n. 2791, 4). Nam si reprehensione aliquid dignum geritur, non tantum de non convocata turba a vobis, quantum a Domino de hoc, quod male agitur potius redarguimur (für redarguimus). Der Brief ist an Kaiser Ludwig gerichtet.

6) ep. 86 c. 940 A (J—E n. 2796). Die angezogenen Worte des Marzellinus, der Bestimmungen Silvesters und des Prozesses Sixtus' III. sind unecht.

7) ep. 99 c. 1050 C (J—E n. 2814) . . . noli, quia decreta ipsorum non susceperis amplius asseverare, cum ipsi nihil, nisi quod naturalis, quod Mosaica necnon et gratiae lex jussit, instituant, et quidquid in Sardicensi sancti patres concilio statuerunt, custodiendum prorsus difinierunt.

gänger[1]) und die gesamte kirchliche Tradition[2]). Allerdings darf er über die Kanones hinaus Rechte beanspruchen[3]), und die Dekrete und Kanones darf er nach reiflicher Überlegung abändern, wenn es die Zweckmäßigkeit erfordert[4]); auch sind die Dekrete der früheren Päpste nur insoweit für ihn verpflichtend, als diese bis an ihr Lebensende rechtgläubig waren, und ihre Dekrete im Archive der römischen Kirche verwahrt werden[5]).

Die Gesamtheit seiner kirchlichen Rechte faßt Nikolaus unter dem Begriffe der privilegia sedis apostolicae zusammen. Sie stehen im Mittelpunkte seiner Gedankenwelt wie die Sonne im Planetensystem. Die privilegia sedis apostolicae sind der Grundpfeiler aller Ordnung in Kirche und Gesellschaft, eine Art Reservefonds aller sittlichen Kräfte und Mächte. Sie bieten der ganzen rechtgläubigen Kirche Schutz[6]), sie sind Waffen gegen alle Angriffe der Bosheit für alle Priester und Fürsten, ja für alle, welche von den Mächten des Bösen angegriffen werden[7]). Mit ihnen ausgestattet, ist der apostolische Stuhl der Eckstein in der Kirche, der sicherste und festeste Zufluchtsort für alle Gläubigen. Sie können, weil von Gott gegeben[8]), keine Verminderung, auch von Königen nicht[9]), erleiden, sie sind ewig

---

1) ep. 25 c. 807 D (J—E n. 2708); ep. 69 c. 889 C (J—E n. 2772); ep. 75 c. 907 D (J—E n. 2785); ep. 72 c. 910 C (J—E n. 2781); ep. 86 c. 957 D (J—E n. 2796), 958 A; ep. 98 c. 1026 C (J—E n. 2813).

2) ep. 4 c. 777 A (J—E n. 2682).

3) ep. 33 c. 824 A (J—E n. 2721). Nunquam appellantem aliquem apostolicam sedem quodvis sustinere detrimentum credere aliquo quivissemus, etiamsi de huius modi re in sacris canonibus, quid observandum esset, nihil prorsus inveniretur. ...

4) ep. 86 c. 954 C (J—E n. 2796).

5) ep. 75 c. 901 C (J—E n. 2785).

6) ep. 35 c. 832 A (J—E n. 2723); ep. 65 c. 882 C (J—E n. 2764).

7) ep. 36 c. 836 B (J—E n. 2722). Privilegia, inquam, Petri arma sunt, contra omnes impetus pravitatum et monumenta atque documenta domini sacerdotum et omnium prorsus, qui in sublimitate consistunt, imo cunctorum qui ab eisdem potestatibus diversis affi-ciuntur incommodis.

8) ep. 32 c. 821 C (J—E n. 2720).

9) ep. 49 c. 863 A (J—E n. 2739).

und unübertragbar; vor dem Kaisertum Ostroms haben sie bestanden und werden den oströmischen Kaiser überdauern[1]).

Für den Papst sind sie nicht so sehr eine Ehre als eine Last[2]); denn er muß über ihren Gebrauch einst strenge Rechenschaft ablegen[3]). Wenn sie daher gefährdet sind, dann wendet Nikolaus das Wort auf sich an: der Eifer für dein Haus verzehrt mich[4]). Bis zum Tode will er sie verteidigen[5]), alle Angriffe auf dieselben, auch wenn sie vom Kaiser stammen, zurückweisen[6]).

Auf seine von Gott verliehene Amtsgewalt gestützt, fordert Nikolaus von allen seinen Untertanen strengen Gehorsam. Dem hl. Stuhl gegenüber gibt es kein andres Zeichen der Ergebenheit als Ausführung seiner Dekrete[7]). Das Urteil der geistlichen Vorgesetzten muß man auch dann annehmen, wenn man unschuldig ist[8]); auch die Bischöfe haben kein Recht, eine Be-

---

1) ep. 86 c. 948 C, D (J—E n. 2796). Quae (sc. privilegia) ante imperium vestrum fuerunt et permanent, Deo gratias, hactenus illibata manebuntque post vos et, quousque Christianum nomen praedicatum fuerit, illa subsistere non cessabunt immutilata.

2) ep. 86 c. 948 D (J—E n. 2796) ... per quae (sc. privilegia) non tam honor quam onus nobis incumbit.

3) ep. 98 c. 1044 C (J—E n. 2813). Primo, ut ne nos de talenti acceptione, quam in privilegiorum quantitate percepimus, districtam, si pigri reperiamur, coram summo iudice cogamur, reddere rationem. ep. 3 c. 771 D s. (J—E n. 2681); ep. 12 c. 786 A (J—E n. 2691); ep. 86 c. 959 D (J—E n. 2796).

4) ep. 86 c. 958 B (J—E n. 2796).

5) ep. 35 c. 832 A (J—E n. 2723); ep. 36 c. 836 A (J—E n. 2722).

6) ep. 35 c. 830 D s. (J—E n. 2723); ep. 37 c. 837 D s. (J—E n. 2713); ep. 98 c. 1040 B (J—E n. 2813).

7) ep. 66 c. 885 C (J—E n. 2765). Siquidem circa nos circaque sedem beati Petri non est aliud signum devotionis tuae, quod polliceris, nisi obtemperantia et consummatio decretorum et diffinitionum nostrarum...., ep. 158 c. 1182 B (J—E n. 2757).

8) ep. 98 c. 1028 D (J—E n. 2813).

gründung der Anordnungen der Päpste zu verlangen[1]). Der Ungehorsam hat die ersten Menschen einst aus dem Paradiese vertrieben; er ist keine geringere Sünde als Götzendienst[2]); den Ungehorsamen trifft ewiger Bann[3]).

III.

Die Trennung von Staat und Kirche.

Das Universale seiner geistlichen Machtstellung mußte Nikolaus ein Gefühl der Überlegenheit gegenüber den weltlichen Machthabern geben. Kein König und kein Kaiser gebot über das Morgen- und Abendland zugleich. Die päpstliche Macht war der staatlichen aber nicht nur an Ausdehnung überlegen, sie war es auch an Tiefe. Der Staat kann nur äußeren Gehorsam verlangen. Nikolaus dagegen ist nach der Vorstellung von seiner geistlichen Gewalt auch der Herr der Gewissen. Trotz dieser äußeren und inneren Machtfülle des Papstes hat Nikolaus die Selbständigkeit der staatlichen Gewalt anerkannt. Er steht auf dem Boden der alten Lehre von der Trennung von Staat und Kirche. Diese Auffasssung war die Gegenwirkung des in der harten Verfolgungszeit errungenen Unabhängigkeitsbewußtseins der Kirche gegen die Übergriffe der christlichen Kaiser auf rein kirchliches Gebiet. Am eingehendsten und anschaulichsten hat sie Papst Gelasius[4]) dargelegt. Ohne diesen seinen

---

1) ep. 93 c. 973 B (J—E n. 2808).

2) ep. 104 c. 1082 (J—E n. 2819); ep. 155 c. 1167 B (J—E n. 2886).

3) ep. 98 c. 1038 C (J—E n. 2813).

4) Thiel, Epistolae Romanorum pontificum p. 567 s.

Vorgänger namentlich zu nennen, aber mit ausdrücklicher Berufung auf die Lehren früherer Päpste und der lateinischen und griechischen Theologen[1]) übernimmt Nikolaus von ihm die ganze Theorie, wobei er nur wenige Worte verändert: In der alttestamentlichen Zeit waren Königtum und Priestertum manchmal vereinigt mit vorbildlicher Bedeutung auf Christus hin. Die Vereinigung der beiden Gewalten bei den heidnischen Kaisern war eine Nachahmung des Teufels. Chr stus selbst, der König und Priester, hat die geistliche wie weltliche Gewalt in sich vereinigt. Er hat aber beide für immer getrennt und jeder den ihr eigenen Wirkungskreis und jeder die ihr eigene Würde zugewiesen. Es war sein ausdrücklicher Wille, daß jede auf ihrem Gebiete verbleibe. Dadurch allein können sie nach Christi Gebot eine gedeihliche Entwicklung nehmen, während umgekehrt die Überschreitung ihrer Wirkungskreise ihren Sturz herbeiführen muß. Seit Christus haben sich denn auch weder die Kaiser die bischöfliche noch auch die Bischöfe die kaiserliche Gewalt angemaßt. Aber die Trennung war keine vollständige, keine im heutigen Sinne. Nur die Grenzscheiden hatte Christus gezogen, die Mächte selbst sollen in enger Verbindung bleiben. Jede hat der anderen etwas zu geben, die Bischöfe den Kaisern den Beistand, um das ewige Leben zu erlangen, und die Kaiser den Bischöfen die Unterstützung ihrer Gesetze für den Lauf der zeitlichen Dinge. Die ganze Trennung hat den Zweck, das Wirken der geistlichen Macht von allen Angriffen des Fleisches freizumachen [2]).

Die Berufung auf Christi ausdrücklichen Willen zeigt, wie ehrlich es Nikolaus mit seiner Anschauung von der Trennung der beiden Gewalten meinte. Es lag ihm daher ganz ferne,

---

1) ep. 86 c. 961 A (J—E n. 2796). Quid praeterea hinc Romani praesules sentiant ,quid Latini Graecique doctores hinc exponant, quid denique Maximus venerabilis monachus et in illo tempore apud vos pene solus catholicus in disceptatione sua perhibeat, quoniam longum est scribere, interrogate seniores.

2) ep. 86 c. 960 C (J—E n. 2796). Der Gedanke findet sich auch bei Justinian. Nov. VI, praef. Auch in der karolingischen Zeit muß er weiter bekannt gewesen sein. Ich stieß z. B. auf ihn Ep. VI. 1, 209 und 212, ausführlich in den Akten der Synode von St. Macra v. 881. Migne 125 c. 1069.

irgendwelche weltliche Macht zu beanspruchen. Demgemäß betont er immer wieder, daß es den Inhabern der geistlichen Gewalt nicht erlaubt ist, sich in weltliche Geschäfte einzulassen[1]). Er wird nicht müde, den Bischöfen das Wort des Apostels Paulus zuzurufen: „Kein Streiter Christi mische sich in weltliche Geschäfte[2])." Als Grund für die Zurückhaltung führt er an, daß dadurch die Bischöfe in den Stand gesetzt werden sollten, um so freier und kühner der Bosheit der Menschen der Welt, die Fürsten nicht ausgenommen, entgegentreten zu können[3]). Er selbst erklärt, daß er die Grenzen, welche die Väter zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt errichtet haben, nicht überschreiten wolle[4]), und, wenn er darüber hinaus etwas von den Königen zu erreichen wünscht, so betont er nachdrücklich, nicht befohlen, sondern gebeten zu haben[5]). Es liege der Kirche vollständig fern, dem Kaisertum irgendwelchen Schaden zuzufügen, im Gegenteil, sie bete für das Wohl und den Bestand desselben[6]).

Die Theorie von der Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt wurde aufgestellt, um die Selbständigkeit der Kirche gegen den Staat zu schützen[7]). Auch Nikolaus be-

---

1) ep. 86 c. 960 D (J—E n. 2796). Et ideo militans Deo minime se negotiis saecularibus implicaret. (2. Tim. II, 4).

2) ep. 62 c. 878 C (J—E n. 2759).

3) ep. 118 c. 1121 cap. II (J—E n. 2836). (sc. metropolitani) saeculares discursus et negotia vitent; zelo pietatis inflammati adversus mundialium hominum malitiam fortius et verius insurgant; principes regni adulando non decipiant....

4) ep. 36 c. 835 A (J—E n. 2722). Non quo nos haec dicendo terminos, quos posuere patres nostri, transgredi cupiamus, quos per gratiam dei immotos perseverare semper optamus.

5) ep. 35 c. 832 B (J—E n. 2723); ep. 36 c. 834 C (J—E n. 2722).

6) ep. 86 c. 960 B (J—E n. 2796). Vos autem, quaesumus, nolite praeiudicium dei ecclesiae irrogare: illa quippe nullum imperio vestro praeiudicium infert, cum magis pro stabilitate ipsius aeternam divinitatem exoret et pro incolumitate vestra et perpetua salute iugi devotione precetur; ep. 49 c. 863 B (J—E n. 2739).

7) In diesem Sinne gebrauchen sie Ambrosius: Noli te gravare, imperator, ut putes te in ea, quae divina sunt, imperiale ius habere; noli te extollere, sed si vis diutius imperare, esto subditus deo.

nützt sie zu diesem Zwecke. Das Gebiet, das er als seine Domäne betrachtet, umschreibt er folgendermaßen: „Wenn jemand die Lehrsätze, die Ge- und Verbote, die Festsetzungen und Erlasse verachtet, die der Bischof des apostolischen Stuhles in heilsamer Weise in betreff des rechten Glaubens, der kirchlichen Disziplin, der Zurechtweisung der Gläubigen, der Besserung der Sünder und des Verbotes von bevorstehenden und zukünftigen Vergehen verkündet, so sei er im Banne“ [1]). Dieses sein Herrschaftsgebiet gegen die Übergriffe des Staates zu schirmen, betrachtet Nikolaus als einen Hauptteil seiner Lebensaufgabe. Wie er sich von dem weltlichen Gebiete, so soll sich die weltliche Gewalt von dem kirchlichen Gebiete fernhalten [2]). Die Ausübung kirchlicher Rechte durch die weltliche Gewalt ist ihm der Gipfel der Gottlosigkeit und der Untergang der Hierarchie, ja der ganzen Kirche [3]). Energisch weist er den Kaiser Michael auf das staatliche Gebiet zurück. Der Kaiser solle sich begnügen mit der Verwaltung des Staates. Er dürfe sich nicht anmaßen, was allein den Priestern zukomme [4]). Wer nur weltliche Dinge verwaltet, muß sich von religiösen durchaus fernhalten [5]). Daher verbietet Nikolaus auch den

---

Roscovany, mon. cath. I, 5. Johannes Damascenus: His de rebus statuere atque decernere non ad reges pertinent, sed ad concilia; ligandi et solvendi potestatem non regibus, sed apostolis et eorum successoribus et pastoribus et doctoribus Christus dedit. Roscovany, mon. cath. I,16. Gregorius II: Idcirco ecclesiis praepositi sunt pontifices a rei publicae negotiis abstinentes, et imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant, et quae sibi commissa sunt, capessant. Roscovany, mon. cath. I, 14.

1) ep. 118 c. 1122 cap. VIII (J—E n. 2836); ep. 75 c. 905 C (J—E n. 2285); ep. 100 c. 1055 D (J—E n. 2815).

2) ep. 86 c. 960 D (J—E n. 2796).

3) ep. 104 c. 1087 D (J—E n. 2819).

4) ep. 86 c. 943 D (J —E n. 2796).

5) ep. 86 c. 960 B (J—E n. 2796). Nolite, quae sua (ecclesiae) sunt, usurpare, nolite, quae ipsi soli commissa sunt, velle surripere scientes, quia tantum nimirum a sacris debet omnis mundanarum rerum administrator esse remotus, quanto quemlibet ex. catalogo clericorum et militantium Deo nullis convenit negotiis saecularibus implicari.

Bischöfen als sündhaft, einen Hof- oder Staatsbeamten in den Kirchendienst zu ziehen [1]). Man sieht, wie Nikolaus vor allem daran liegt, die Freiheit der Kirche zu schützen.

IV.

Die Freiheit der Kirche vom Staate.

Bei der kraftvollen Auffassung, die Nikolaus von der Stellung des Oberhauptes der universalen Kirche hatte, und bei der Eifersucht, mit der er über die Rechte der Kirche wachte, konnte es nicht ausbleiben, daß er mit dem Landes- und dem Staatskirchentume seiner Zeit, wie es sich insbesondere in der fränkischen [2]) und byzantinischen Kirche darstellte, in einen theoretischen und praktischen Kamp geriet; traf ihn doch der Zug zur Bildung von National- und Staatskirchen in dem Kerne seines Strebens, das Papsttum in Lehre und Tat zum unbestrittenen Mittelpunkt der ganzen Kirche zu machen, auf das empfindlichste. Tatsächlich sind seine großen Lebenskämpfe: die Entsetzung des Erzbischofs Johann von Ravenna, der Eingriff in die Lotharschen Ehehändel, der Streit mit Hinkmar von Reims wegen der Appellation des Rothad von Soissons und die Auseinandersetzung mit Kaiser Michael und Photius in Sachen

1) ep. 4 c. 776 B (J—E n. 2682).

2) Über das Verhältnis der Päpste zur fränkischen Staatskirche vergl. für die Zeit vor Nikolaus: R. Weyl, die Beziehungen des Papsttumes zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern, Breslau 1892, für die Zeit Karls d. Gr. W.Ohr, der karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis, Leipzig 1902, über den Wandel der Auffassung von Staat und Kirche: H. Lilienfein, die Anschauungen von Staat und Kirche im Reiche der Karolinger. Heidelberg 1902.

der Absetzung des Patriarchen Ignatius teils kirchenpolitische Kämpfe, teils haben sie einen starken kirchenpolitischen Einschlag. Es ist lehrreich zu sehen, wie Nikolaus in der Konsequenz seiner Anschauungen den Kampf gegen das Staatskirchentum auf der ganzen Linie aufnimmt; alle Einrichtungen, in denen sich die Herrschaft des Staates über die Kirche zeigt, greift er an.

In allen kirchenpolitischen Kämpfen hat das Kirchengut eine Rolle gespielt. Nikolaus verneint jedes Recht des Staates auf dasselbe. Es ist unvernünftig, daß kirchlicher Besitz von der weltlichen Macht weggenommen wird [1]). Das Kirchengut ist das Pfalzgut Gottes, des höchsten Königs [2]). In der fränkischen Kirche war die Verfügung über das Kirchengut Sache des Königs. Insbesondere war es der König, der die Prälaten in ihre Pfründen einwies. Nikolaus dagegen behauptet, der Bischof bekomme seine Pfründe und seine Kirche von Gott übertragen[3]). Er hatte die Kühnheit, an der Spitze einer römischen Synode Anordnungen über das fränkische Klostergut zu treffen [4]). Keiner weltlichen Person, auch dem Könige nicht, ist es gestattet, Klostergut wegzunehmen, Eigentumsrechte daran zu haben oder auch nur Einkünfte daraus zu beziehen [5]). Entzogenes Kirchengut muß unter allen Umständen wieder zurückerstattet werden. Nikolaus selbst ersucht den Kaiser Michael, daß er die von den

---

1) ep. 4 c. 779 B (J—E n. 2682)... quoniam irrationabile est, ut ecclesiastica possessio ... terrena quavis potestate subtrahantur....

2) ep. 111 c. 1115 B (J—E n. 2826).

3) ep. 77 c. 910 B (J—E n. 2781). Resumat ergo venerabilitas tua (sc. Rothadus) officium olim commissum, fruatur beneficio divinitus sibi collato, ... recipiat ecclesiam quam tibi dominus commendavit.

4) ep. 44 c. 845 A (J—E n. 2733). Nullam ulla alia persona sive saecularis sive ecclesiastica obtineat in omni monasterio possessionis dominationem, sed maneant omni in abbatis vel fratrum ibidem deo militantium dispensatione....

5) ep. 28 c. 815 A (J—E n. 2716). Nullus itaque regum, nullus judicum, nullus saecularis potentiae fultus dignitate in rebus praefatorum coenobiorum vel in villis et equis vel mancipiis et, quicquid ad eadem monasteria collatum fuerit, potestatem habeat vel dominandi vel excipiendi vel auferendi... ep. 28 c. 814 B (J—E n. 2716); ep. 29 c. 817 C (J—E n. 2717); ep. 30 c. 819 C (J—E n. 2718); ep. 45 c. 847 B (J—E n. 2735); ep. 113 c. 1117 (J—E n. 2831).

griechischen Kaisern eingezogenen calabrischen und sizilischen Patrimonien der römischen Kirche zurückgebe[1]). Einen Stein des Anstoßes bildet für Nikolaus namentlich die Gepflogenheit der fränkischen Könige, Kirchengut als Lehen auszutun. Er empfindet es als ein Unrecht, daß die fränkischen Könige ihre Streiter mit Kirchengut ablohnen[2]). Daher verlangt er, daß die Großen ihre zu irgendwelcher Zeit vom Könige erhaltenen Lehen aus Kirchengut zurückgeben[3]). Der König selbst muß zum Ersatze angehalten werden. Die Großen sind bis zur Rückgabe mit dem Banne belegt; bei dem Könige dagegen unterläßt er in bemerkenswerter Weise die Strafandrohung[4]).

Die weltliche Gewalt hat nach der Ansicht Nikolaus' auch kein gültiges Mitwirkungsrecht bei der Gründung von Kirchen und der Einteilung in kirchliche Bezirke. Vom Sitze des Apostels Petrus ist die Errichtung der andern Kirchen ausgegangen[5]). Ohne seinen Befehl darf daher keine Basilika erbaut und ohne seine Zustimmung keine Kirche gegründet und geweiht werden[6]). Pfarr- und Taufkirchen sollen die Erzbischöfe und Bischöfe errichten; die Laien aber müssen sich davon enthalten[7]). Demgemäß nimmt Nikolaus wenigstens formell die Vereinigung des Bistums Bremen mit dem Erzbistum Hamburg vor[8]).

1) ep. 4 c. 779 B (J—E n. 2682).

2) ep. 29 c. 817 D s. (J—E n. 2717). Non enim decet neque justum videri potuerit, ut sibi militantibus de ecclesiae Christi possessionibus mercedem restituant, et quod de republica sua retribuere debent, id reddere velint de his, quae collata sunt deo. ep. 95 c. 976 D (J—E n. 2810).

3) ep. 111 c. 1115 A (J—E n. 2826). Similiter autem et de his hortamur a vobis fieri (sc. reddi), quae reges quomodocunque a sanctis locis aliquo tempore abstulerunt et vobis in beneficium contulerunt ....

4) ep. 16 c. 797 cap. III (J—E n. 2697); ep. 73 c. 896 B (J—E n. 2783); ep. 95 c. 976 C (J—E n. 2810).

5) ep. 152 c. 1157 B (J—E n. 2879).

6) ep. 135 c. 1130 (J—E n. 2851); ep. 82 c. 920 D (J—E n. 2787).

7) ep. 118 c. 1121 cap. IV (J—E n. 2836). Ut archiepiscopi et episcopi plebes vel baptismales ecclesias in dioecesibus suis more antiquo constituant et laici a talibus cavere doceantur.

8) ep. 62 c. 876 ss. (J—E n. 2759); cf. ep. 61 c. 874 cap. IV (J—E n. 2758).

Die Fürsten dagegen haben kein Recht, aus politischen Rücksichten eine Veränderung der kirchlichen Sprengel herbeizuführen. Der Bretonenherzog Salomon wollte die Bistümer seines Landes von der Metropole Tours losreißen und sie unter den eigenen Landesbischof von Dol als Metropoliten stellen, um sein Land nicht nur politisch, sondern auch kirchlich von Westfranken unabhängig zu machen. Nikolaus wies sein Vorgehen energisch zurück[1]). Dieselbe Zurechtweisung erfuhr König Lothar, als er mit Rücksicht auf die Landesgrenzen das Bistum Cambrais von seiner Metropole Reims abspalten wollte. Nikolaus drohte ihm deswegen sogar mit dem Banne[2]). Derartige von der weltlichen Gewalt vorgenommene Veränderungen sind ungültig. Selbst den Patriarchenrang der Kirche von Konstantinopel beanstandet der Papst, weil ihn keine zuständige kirchliche Instanz, sondern der Kaiser verliehen habe[3]). Er verlangt darum auch von dem griechischen Kaiser die Wiederherstellung des Vikariats der römischen Kirche, das dieselbe durch die Erzbischöfe von Thessalonich in einer Reihe griechischer Provinzen hatte ausüben lassen, ebenso die Unterordnung des Erzbistums Syrakus unter Rom, Rechte, welche ihm von den griechischen Kaisern entzogen worden waren[4]).

Am heißesten hat Nikolaus für die Unabhängigkeit der kirchlichen Ämter von der weltlichen Macht gestritten. Auf der römischen Synode vom Jahre 862 erließ er folgendes Dekret über die Papstwahlen: Si quis sacerdotibus, seu primatibus, nobilibus, seu cuncto clero Romanae Ecclesiae electionem Romani pontificis contradicere praesumpserit, sicut in concilio beatissimi Stephani papae statutum est, anathema sit[5]). Das Dekret hat den Zweck, jede Anfechtung gegen eine von den rechtmäßigen Faktoren vorgenommene Wahl zu verbieten. Insofern schließt es natürlich auch einen Eingriff der weltlichen Gewalt, näherhin des

---

1) ep. 25 c. 808 A (J—E n. 2708); ep. 85 c. 925 (J—E n. 2789); ep. 91 c. 969 (J—E n. 2809); ep. 92 c. 970 (J—E n. 2807).

2) ep. 42 c. 843 A (J—E n. 2731); ep. 32 c. 821 D s. (J—E n. 2720).

3) ep. 97 c. 1012 B (J—E n. 2812).

4) ep. 4 c. 779 A und C (J—E n. 2682).

5) ep. 14 c. 795 cap. VI (J—E p. 344 s.).

Kaisers, auf die Papstwahl aus. Manche glaubten, daß das Dekret in erster Linie gegen den Kaiser gerichtet sei[1]). Es sei eine Gegenmaßregel gegen den ungesetzlichen Einfluß, den Kaiser Ludwig II. bei der Erhebung Benedikts III. und der Nikolaus' selbst ausgeübt habe. Man schloß das auch aus dem Umstand, daß in dem Dekrete von dem Rechte des Kaisers bei der Konsekration nichts mehr stehe, während doch in dem von Nikolaus zitierten Papstwahldekret Stephans IV. quia sancta gerade auf das kaiserliche Recht der Nachdruck gelegt sei[2]). Die angeführten Gründe sind nicht haltbar. Das Eingreifen des Kaisers bei der Erhebung Benedikts III. zugunsten des Kandidaten der Minderheit, Anastasius, beruht nicht auf dem Versuch, die Freiheit der Papstwahl zu hindern, sondern auf dem Glauben, daß Anastasius der rechtmäßig gewählte Papst sei[3]). Aus der Angabe des Prudentius von Troyes ferner, daß Nikolaus mehr durch die Gegenwart und die Begünstigung des Königs Ludwig und seiner Vornehmen als durch die Wahl des Klerus erhoben worden sei[4]), darf man nur schließen, daß Ludwig die Wahl Nikolaus' im allgemeinen begünstigte, nicht aber, daß er einen die Freiheit der Wahl ausschließenden Zwang anwandte. Die Wahl vollzog sich vielmehr vollständig ordnungsgemäß[5]). Was endlich die Berufung in dem Papstwahldekret Nikolaus' auf einen Papst Stephan betrifft, so bezieht sich dieselbe überhaupt nicht auf das angeblich von Stephan IV. stammende Dekret quia sancta, das überhaupt nicht Stephan IV., sondern Johann VIII. zuzuweisen ist. Nikolaus hat vielmehr das Dekret Stephans III.

---

1) F. Rocquain, journal des savants 1880, p. 677 s. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum II, 216. Siehe auch desselben Verfassers Aufsatz, die Wahldekrete Stephans III. und Stephans IV. Histor. Jahrb. I, 141 ff. H. Dopffel, Kaisertum und Papstwahl unter den Karolingern. Freiburg 1889. S. 131 f.

2) Grashof, Archiv f. kath. Kirchenrecht XXXXII, 237.

3) M. Heimbucher, die Papstwahlen unter den Karolingern. Augsburg 1889. S. 164 ff. Dopffel S. 123 ff.

4) Prudentii Trecensis annal. a. 858. SS. I, 452. Nicolaus praesentia magis ac favore Hludovici regis et procerum eius quam cleri electione substituitur.

5) Lib. pont. II, 152.

vom Jahre 769 im Auge, an das er sich fast wörtlich anlehnt [1]). So eifersüchtig auch Nikolaus für die Freiheit der Papstwahl wachte, eine Spitze gegen den Kaiser kann man in dem Dekrete von 862 nicht sehen; es richtete sich nicht gegen den Kaiser, sondern gegen die stadtrömischen Parteien. Allerdings hätte Nikolaus eine Unterordnung des Papstes unter das Kaisertum nie zugegeben. Das zeigt eine gelegentliche Bemerkung, in welcher er die Behauptung, der Primat der allgemeinen Kirche sei mit dem Kaisertum von Rom nach Konstantinopel übertragen worden, als den schlimmsten Irrtum der Griechen zurückweist [2]).

Wie die Papstwahl so muß auch die Bischofswahl [3]) frei nach kanonischem Rechte durch Klerus und Volk vorgenommen werden [4]). Gestützt auf den 30. Kanon der apostolischen Konstitutionen [5]), schließt Nikolaus jedes Recht der weltlichen Gewalt auf die Bischofswahl aus [6]). Um Bischof zu werden, genügt es nicht, daß die menschliche Gewalt die Besteigung des Bischofsstuhles gestattet [7]); eine Erhebung durch sie allein

1) Funk, das Papstdekret in c. 28. Dist. 63. Histor. Jahrb. IX, 284 ff. Dopffel S. 47 ff. Heimbucher 175 ff.

2) ep. 152 c. 1157 B (J—E n. 2879). Einen ganz ähnlichen Gedanken hatte schon Gelasius. Roscovany: mon. cath. I, 10.

3) Über die Stellungnahme Nikolaus' zu den fränkischen Bischofswahlen vgl. Imbart de la Tour: Les élections épiscopales dans l'église de France. Paris 1890. p. 134—177.

4) ep. 43 c. 843 D s. (J—E n. 2732); ep. 61 c. 874 C (J—E n. 2758).

5) Das 2. Konzil von Nizäa zitiert ihn in can. 3. Omnis electio a principibus facta episcopi, presbyteri aut diaconi irrita maneat secundum regulam, quae dicit: Si quis episcopus saecularibus potestatibus usus, ecclesiam per ipsos obtineat, deponatur et segregentur omnes qui illi communicant (can. 30. apost.). Roscovany, mon. cath. I, 29. Nikolaus führt den Kanon 30 teilweise an ep. 99 c. 1046 A (J—E n. 2814). Et praeter, imo adversus apostolicos canones saecularibus potestatibus usus ecclesiam per eos obtinuisti.

6) Scharf spricht sich schon Gregor II. gegen den Einfluß des Kaisers auf die kirchlichen Wahlen aus. Nam quemadmodum pontifex introspiciendi in pallatium potestatem non habet ac dignitates regias deferendi: sic neque imperator in ecclesias introspiciendi et electiones in clero peragendi neque consecrandi ... Roscovany, mon. cath. I, 15.

7) ep. 43 c. 843 D (J—E n. 2732). Et quoniam licet humana quaedam potestas permittat, divina tamen canonicaque censura te in eadem ecclesia episcopum consecrari nequaquam consentit.

ist vielmehr ungültig [1]). Dem Photius versagte er die Anerkennung als Patriarchen von Konstantinopel mit aus dem Grunde, weil derselbe seine Stellung durch den Kaiser erlangt hatte [2]). Auch in eine Auseinandersetzung mit der fränkischen Kirchenpraxis, nach welcher der König die Bischöfe einsetzte, trieben Nikolaus seine Grundsätze. Hilduin war durch Lothar II. auf den bischöflichen Stuhl von Cambrais erhoben worden. Der Papst läßt Lothar daher auffordern, Hilduin von seinem Bischofssitze zu entfernen und einer kanonischen Wahl kein Hindernis in den Weg zu legen [3]). Ja, er macht sogar die Gültigkeit der Wahl von seiner Zustimmung abhängig, wenn er die Freiheit derselben durch die weltliche Gewalt gefährdet sieht. Demselben Könige Lothar befahl er, er müsse vor der Besetzung der erzbischöflichen Stühle von Köln und Trier an den apostolischen Stuhl über die Kandidaten Bericht erstatten, weil er gehört habe, daß der König nur solche Männer auf die Bischofssitze seines Reiches gelangen lasse, die ihn begünstigen [4]). Nikolaus rüttelt hier an einem Grundpfeiler des fränkischen Landeskirchentums. Ein Versuch, das königliche freie Verfügungsrecht über die fränkischen Bistümer weiter einzuschränken, liegt ferner in dem Plane des Papstes, den römischen Satz: der Bischof darf nur aus dem Klerus der vakanten Kirche genommen werden, auch in den fränkischen Reichen durchzusetzen. Es wäre dadurch der Sitte der fränkischen Könige, ihre Hofgeistlichen auf die Bischofsstühle zu bringen, ein Riegel vorgeschoben worden. Nikolaus weiß, daß diese Regel im Frankenlande nicht beachtet wird; er ist aber fest entschlossen, eine solche Mißachtung des kanoni-

---

1) ep. 82 c. 920 C (J—E n. 2787). Post mortem vero episcopi, qui semel in loco eius electus fuerit, si in nullo a sacris canonibus deviat et electio eius non a saecularibus quibusque ... fuerit composita, ... nulla debet ulterius ratione removeri.

2) ep. 99 c. 1046 A (J—E n. 2814); ep. 152 c. 1155 D (J—E n. 2879). Ein einfaches Zustimmungsrecht dagegen gesteht er den griechischen Kaisern bei der Patriarchenwahl zu. ep. 13 c. 791 D s. (J—E n. 2692).

3) ep. 41 c. 841 D s. (J—E n. 2730).

4) ep. 58 c. 869 (J—E n. 2753); ep. 156 c. 1176 D s. (J—E n. 2884). Ähnlich verfährt er gegen den Erzbischof Johannes von Ravenna. ep. 144 c. 1135 B (J—E n. 2868). Lib. pont. II, 157.

schen Rechtes durch Erlaß eines eigenen Dekrets zu beseitigen. Den König Karl den Kahlen beschwört er, einem solchen Mißstand doch keinen Vorschub zu leisten [1]).

Es ist kaum notwendig zu sagen, daß Nikolaus auch für freie Abtswahl eintrat. Die Brüder sollen den Abt aus ihrer Mitte frei wählen [2]). Doch läßt Nikolaus mindestens in Einzelfällen eine Anzeigepflicht an den König und ein Zustimmungsrecht desselben bestehen [3]). Dagegen spricht er sich gegen das Institut der Laienäbte mit aller Entschiedenheit aus. Eine schwere Verantwortung vor dem höchsten Richter bringt es mit sich, Klöster einem weltlichen Vorsteher zu geben, der nicht weiß, was Hirtenpflicht erfordert, der nicht auf Gewinn der Seelen, sondern auf den Zins, nicht auf den Gottesdienst, sondern auf seinen Nutzen sieht [4]). Die Erzbischöfe sollen mit ihren Suffraganen dafür sorgen, daß nur würdige Personen den hl. Orten vorgesetzt, und letztere nicht zu Wohnsitzen der weltlichen Großen werden [5]).

Selbst der gewöhnliche Priester muß nach Nikolaus' System dem Einflusse der Laien möglichst entzogen werden. Von diesem Streben aus rührt Nikolaus an die germanische Eigenkirche.

---

1) ep. 94 c. 974 B (J—E n. 2809); ep. 95 c. 976 C (J—E n. 2810).

2) ep. 44 c. 845 C (J—E n. 2733). Abbatem vero de se eligendi semper fratres habeant potestatem; ep. 29 c. 817 C (J—E n. 2717); ep. 44 c. 845 A (J—E n. 2733); ep. 45 c. 848 D (J—E n. 2735).

3) ep. 45 c. 848 D (J—E n. 2735) ... quemcumque dignum vita, moribus atque doctrina prospexerint pastorali officio et sibi utilem et aptum dispensatorem esse, ipsum eligant regisque in notitiam deferant, ut eius concessione et consensu potestatem regiminis accipiat.

4) ep. 28 c. 814 D s. (J— E n. 2716). In saecularium vero manus atque potestatem ipsa monasteria nulla deinceps ratione vel occasione perveniant, quia non est leve ante oculos summi iudicis discrimen religiosis locis et monasteriis deo dicatis saecularem praeficere potestatem et ei contradere pastoralis curae sollicitudinem, qui quid sit pastor ignorat nec quaerit lucrum animarum sed pecuniae censum, non ut divinis cultibus servitium impendatur, sed ut suis usibus ad dominationis votum deserviatur. ep. 29 c. 818 A (J—E n. 2717). Prudentii annales a. 859. SS. I, 453.

5) ep. 118 c. 1121 cap. IV (J—E n. 2836).

Er fühlte offenbar instinktiv heraus, daß hier Keime zu einer weitgehenden Abhängigkeit der Kirche vom Staate lagen. Der Erzbischof Ado von Vienne hatte in einem Empfehlungsschreiben den Überbringer seines Briefes „Priester des erlauchten Grafen Gerhard" genannt. Mit einem Anflug von Spott fragt Nikolaus, ob der Graf Gerhard jenen Priester geweiht habe, oder ob er zu seiner Diözese gehöre; er kenne nur Priester, welche auf die Kirche einer Stadt, eines (Land)bezirkes, einer Martyrer- oder Klosterkirche ordiniert seien; er müsse sich also den vorliegenden Fall nur so denken, daß in Gallien Geistliche in den Häusern von Laien angestellt würden und in so enger Verbindung mit den Weltlichen stünden, daß sie nicht mehr Gott und der Kirche anzugehören, sondern Eigentum eines Grafen oder Herzogs zu sein schienen. Ein so verderblicher Brauch müsse geändert und als Giftpflanze entfernt werden. Diese Angelegenheit werde er auf einer römischen Synode zur Verhandlung bringen [1]).

Auch die Entsetzung vom geistlichen Amt darf nach den Anschauungen Nikolaus' nicht durch die weltliche Gewalt erfolgen. Bei der Absetzung eines kanonisch eingesetzten Abtes läßt Nikolaus insofern eine Mitwirkung des Königs bestehen, als die dabei notwendigen Versammlungen der Erzbischöfe und Bischöfe auf Veranlassung des Königs zusammentreten sollen; aber die Absetzung des Abtes an sich darf der König auch nicht vornehmen [2]). Die Absetzung des Bischofs durch die weltliche Gewalt ist vollends ausgeschlossen [3]). Eine schlimmere Tat als ein derartiges Vergehen gibt es nicht [4]); denn ein Priester kann von der weltlichen Gewalt weder gebunden noch gelöst werden [5]). Daher betrachtet Nikolaus alle Amtsentsetzungen geistlicher Würdenträger, die durch Fürsten erfolgt

---

1) ep. 81 c. 917 D s. (J—E n. 2790).

2) ep. 44 c. 845 D (J—E n. 2733); ep. 45 c. 849 A (J—E n. 2735).

3) ep. 104 c. 1070 C (J—E n. 2819). Ita volumus... quemcumque pontificem justae subdi sententiae, ut non a saecularibus quibuscunque iudicetur, non tyrannice propellatur.

4) ep. 100 c. 1054 B (J—E n. 2815). Quid autem nequius .. quam .. sola saeculari potentia praesulem a sua sede propelli?

5) ep. 98 c. 1029 B (J—E n. 2813).

sind, als ungültig. In Übereinstimmung mit seinem Vorgänger Benedikt hält er die von dem Herzoge der Bretagne von ihren Kirchen vertriebenen Bischöfe nicht für abgesetzt [1]). Unter Androhung von Kirchenstrafen befiehlt er dem Grafen Stephan von der Auvergne, den von ihm gestürzten Bischof Sigo wieder in seine Kirche einzusetzen und seinen Schützling Ado daraus zu vertreiben [2]). Den schärfsten und hartnäckigsten Kampf für die Durchführung seines Grundsatzes bestand Nikolaus gegen den griechischen Kaiser Michael, der den Patriarchen Ignatius seines Sitzes beraubt und durch die im Jahre 861 in Konstantinopel versammelte Synode mit Zustimmung der päpstlichen Gesandten endgültig hatte absetzen lassen [3]). Aber Nikolaus erklärte, seine Gesandten hätten ihre Befugnisse überschritten, die Absetzung des Ignatius sei allein durch kaiserliche Gewalt erfolgt, daher ungültig, und Ignatius nach wie vor als Patriarch anzusehen [4]). Auch alle übrigen Bischöfe und Kleriker, die mit Ignatius Amt und Würde verloren hätten, seien restituiert [5]). Dem Kaiser gegenüber betont Nikolaus ausdrücklich, daß er durch sein scharfes Vorgehen bezwecke, einmal den Kaiser und seine Nachfolger einzuschüchtern, sich in Zukunft so leichthin gegen die Kirche Gottes und ihre Priester zu erheben [6]), sodann dem Klerus von Konstantinopel den Mut zu wahren, sich hochstehenden Bösewichten kühn in den Weg zu stellen [7]). Auch für die Ungültigkeitserklärung der Absetzung des Bischofs Rothad von Soissons führt der Papst als einen Grund an, daß dieselbe mit Hilfe der weltlichen Macht erfolgt sei [8]). Das Streben Nikolaus' zielt aber über die Zurückdrängung der weltlichen Gewalt hinaus dahin, die Entsetzung vom geistlichen Amt von sich abhängig zu machen. Die Kleriker

1) ep. 25 c. 807 B (J—E n. 2708).
2) ep. 24 c. 805 C (J—E n. 2706).
3) Hergenröther, Photius I, 419 ff.
4) ep. 46 c. 854 A (J—E n. 2821); ep. 86 c. 961 D (J—E n. 2796); ep. 101 c. 1059 C (J—E n. 2816); ep. 152 c. 1153 A (J—E n. 2879).
5) ep. 46 c. 854 cap. V (J—E n. 2821).
6) ep. 98 c. 1045 A (J—E n. 2813).
7) ep. 98 c. 1042 C (J—E n. 2813).
8) ep. 72 c. 892 C (J—E n. 2782).

hohen wie niedrigen[1]) Grades dürfen nur durch kanonischen Prozeß abgesetzt werden. Ein Absetzungsurteil über einen Bischof muß von mindestens zwölf Bischöfen unter dem Vorsitz des Metropoliten gefällt[2]) werden, bedarf aber als causa maior der Zustimmung des päpstlichen Stuhles; das ist in doppeltem Maße dann der Fall, wenn der Verurteilte Appel ation an den römischen Stuhl eingelegt hat[3]). In dem Kampfe, den Hinkmar von Reims gegen diesen Anspruch des Papstes in der Angelegenheit des Bischofs Rothad von Soissons für die Selbständigkeit der fränkischen Landeskirche führte, unterlag er, obwohl sein König Karl der Kahle ihm im Streite beistand[4]). Aber auch ein päpstliches Zustimmungsrecht zur Absetzung von Bischöfen genügt Nikolaus nicht. Rom kann vielmehr auch allein, ohne Synode, ein Absetzungsurteil aussprechen[5]). Nikolaus hat zahlreiche Absetzungen hoher Kirchenfürsten vorgenommen, allerdings in der Regel im Verein mit einer Synode. Dabei geriet er in Gegensatz zur weltlichen Gewalt, welche ein Mitwirkungsrecht beanspruchte. Im Jahre 862 entsetzte er den Erzbischof Johannes von Ravenna, einen Anhänger der kaiserlichen Partei, wegen Amtsmißbrauch und Unbotmäßigkeit gegen Rom. Johannes wandte sich hierauf an den Kaiser Ludwig[6]). Der libellus de imperatoria potestate berichtet, daß einige Römer dem Kaiser zugeredet hätten, sich die alten Kaiserrechte wieder anzueignen. Ludwig habe erklärt, daß kein Prälat einen Bischof exkommunizieren dürfe ohne Zustimmung einer Synode,

---

1) S. Löwenfeld, Epistolae Pontificum Romanorum ineditae. Lipsiae 1885. p. 23 u. 24. Lib. pont. II, 159.

2) ep. 25 c. 807 A (J—E n. 2708); ep. 91 c. 970 A (J—E n. 2806).

3) ep. 75 c. 906 C (J—E n. 2785). Omnia denique noverat (sc. Nicaena synodus) huic domini sermone concessa. Si omnia, ergo et episcoporum iudicia. ep. 71 c. 892 A (J—E p. 355); ep. 74 c. 897 A (J—E n. 2784); ep. 75 c. 900 B, 901 A, B, 904 C (J—E n. 2785); ep. 98 c. 1023 B (J—E n. 2813).

4) ep. 48, 49, 73, 74 (J—E n. 2738, 2739, 2783, 2784). Hincmari annal. a. 865. SS. I, 468.

5) ep. 75 c. 906 B (J—E n. 2785).

6) Lib. pont. II, 155.

die vom Kaiser und nicht vom Papste berufen werden müsse[1]). Sicher ist, daß der Kaiser zweimal Gesandte an den Papst schickte, um für Johannes eine Abänderung des Urteils zu erlangen, aber beidemal ohne jeden Erfolg. Johannes mußte sich trotz der Unterstützung des Kaisers dem Papste beugen[2]). Bedeutungsvoller war der Schlag, den Nikolaus gegen den lothringischen Episkopat führte. Er entsetzte im Jahre 863 die Erzbischöfe Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier ihres Amtes und ihres priesterlichen Ranges für immer[3]), die übrigen lothringischen Bischöfe auf so lange, bis sie die Verzeihung des Papstes eingeholt hätten, weil sie in den Ehebruch ihres Königs Lothar eingewilligt hatten. Gunthar und Theutgaud erhoben flammenden Protest gegen das Vorgehen des Papstes[4]), da sie nicht ohne Zustimmung ihres Fürsten und ohne Gegenwart anderer Metropoliten hätten abgesetzt werden können[5]). Sie wandten sich an Kaiser Ludwig, den Bruder ihres Königs, um Hilfe. Ihre Absetzung sei eine Schmach für die ganze Kirche und das Kaisertum[6]). Nicht um ihres persönlichen Nutzens willen, sondern für die Gesamtheit ihres Standes würden sie in den Kampf gegen den Papst eintreten[7]). Sie hatten recht, ihre Sache hatte einen weiteren Hintergrund. Es handelte sich um das Prinzip der Selbständigkeit der Landeskirchen. Der Kaiser zog mit einem Heere nach Rom, um den Papst zur Restitution der Erzbischöfe zu zwingen; aber Nikolaus blieb unerschütterlich. Auch die Vermittlungsversuche Ludwigs des Deutschen scheiterten an der Festigkeit des Papstes[8]). Lothar selbst mußte seine Erzbischöfe preisgeben, die übrigen Bischöfe sich

---

1) Libellus de imperatoris potestate in urbe Roma. SS. III, 721.

2) Lib. pont. II, 156.

3) ep. 56 c. 869 A (J—E n. 2751).

4) Hincm. annal. a. 864. SS. I, 463.

5) Reginonis chron. a. 865. SS. I, 572.

6) Hincm. annal. a. 864 . SS. I, 462 s. ep. 155 c. 1169 A (J—E n. 2886).

7) Hincm. annal. a. 864. SS. I, 464.

8) ep. 153 c. 1162 B (J—E n. 2882). Hincm. annal. a. 864. SS. I, 466.

unterwerfen[1]). Der Papst, nicht mehr der König erscheint als der Herr der fränkischen Landeskirche[2]). Die Idee von der freien, allgemeinen Kirche beginnt jene von der königlichen Landeskirche zu überwinden.

Es war nur konsequent, wenn Nikolaus die von der weltlichen Macht vollzogene Wiedereinsetzung eines durch die kirchliche Instanz abgesetzten Bischofs verwarf. Der Kaiser Michael hatte den vom Patriarchen Ignatius vom Amte suspendierten Erzbischof Gregor von Syrakus durch eine Synode wieder in sein Amt einsetzen lassen. Nikolaus bestritt die Rechtsgültigkeit dieser Handlung durchaus [3]).

In seiner Stellungnahme zur Absetzung der Bischöfe erkennt man klar die Absicht des Papstes, den Episkopat aus der Umarmung des Staates zu lösen und ihn enger mit Rom zu verbinden. Auch sonst läßt sich dieses Streben beobachten. Er belehrt die Bischöfe, es sei eine Sünde für sie, von Rom abzuweichen; sie müßten annehmen, was Rom annimmt, verwerfen, was Rom verwirft[4]), und für die Wahrung der Rechte des apostolischen Stuhles eintreten[5]). Den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen erteilt er strenge Befehle und droht ihnen mit Kirchenstrafen[6]); er verlangt von ihnen, daß sie sich in allen zweifelhaften und wichtigen Fragen an den apostolischen Stuhl wenden[7]), ja sogar, daß die Bischöfe der einzelnen Provinzen an ihn Bericht erstatten[8]). Alle Erzbischöfe müssen von Rom das Pallium erbitten; ohne dasselbe dürfen sie keine Amtshandlungen vornehmen[9]). Für die Verleihung desselben fordert Nikolaus neben dem Glaubensbekennt-

---

1) ep. 67 u. 68 (J—E n. 2767, 2768).

2) Nikolaus wollte an Gunthar und Theutgaud ein Exempel statuieren. cf. ep. 155 c. 1171 B (J—E n. 2886).

3) ep. 98 c. 1029 B, C (J—E n. 2813).

4) ep. 1 c. 769 C (J—E n. 2674).

5) ep. 67 c. 886 D (J—E n. 2767).

6) ep. 11 c. 785 A (J—E n. 2690); ep. 60 c. 872 A (J—E n. 2756); ep. 35 c. 834 C (J—E n. 2723) u. ö.

7) ep. 1 c. 769 B (J—E n. 2674); ep. 35 c. 827 A (J—E n. 2723).

8) ep. 75 c. 900 Ds. (J—E n. 2785).

9) ep. 97 c. 1007 cap. LXXIII (J—E n. 2812).

nis das Versprechen, den Dekreten des apostolischen Stuhles zu gehorchen [1]).

Nach derselben Richtung wie in der Stellung zu den Bischöfen bewegt sich Nikolaus' Verhalten zu den Landessynoden. Auch hier ist sein Ziel Befreiung von der weltlichen Gewalt, Verbindung mit Rom. Dem Kaiser Michael machte er wegen der Teilnahme an der schon erwähnten Synode vom Jahre 861 bittere Vorwürfe. Er habe den kaiserlichen Thron verlassen, den Bischofsstuhl bestiegen, seines kaiserlichen Zepters vergessen und sich das Amt eines Priesters angemaßt [2]). Niemals hätten sich seine kaiserlichen Vorgänger herausgenommen, an Synoden teilzunehmen, es sei denn, daß es sich um Glaubenssachen handelte, die alle Christen, auch die Laien, angingen [3]). Die Beschlüsse der Synode seien ungültig; denn die Teilnehmer hätten sie nicht auf gesetzliche Weise, sondern in knechtischer Abhängigkeit auf Befehl des Kaisers gefaßt. Auch verstoße es gegen alles Herkommen, daß der Kaiser die Konzilsakten an erster Stelle vor den Bischöfen unterschrieben habe [4]). Ebenfalls unter königlichem Einflusse standen die fränkischen Landessynoden. Die Könige beriefen sie und nahmen auch an ihren Verhandlungen teil. Die Metzer Synode von 863 war vollständig vom Könige Lothar beherrscht, selbst die päpstlichen Gesandten hatte er für sich gewonnen. Die Kassation ihrer Beschlüsse durch Nikolaus und die schwere Bestrafung ihrer Mitglieder mußte, wenn auch in erster Linie das Laster getroffen werden sollte [5]), doch auch naturgemäß eine starke Erschütterung der königlichen Macht über die Synoden zur Folge haben. Schon in der Anwesenheit des Königs auf der Synode erblickt Nikolaus

---

1) ep. 85 c. 926 B (J—E n. 2796). Über die Forderung des Eides von Ansgar ep. 62 c. 879 A (J—E n. 2759) siehe Hinschius, Kirchenrecht III, 201, Anmerkung 4. Nikolaus faßt die Palliumverleihung als confirmatio auf. ep. 94 c. 974 B (J—E n. 2809); sie erfolgt auf Bitten des Königs. ep. 95 c. 976 C (J—E n. 2810). Die verliehenen Privilegien haben nur Geltung, so lange der Privilegierte dem Papste gehorsam ist. ep. 32 c. 822 C (J—E n. 2720).

2) ep. 86 c. 943 C (J—E n. 2797).

3) ep. 86 c. 943 D (J—E n. 2797).

4) ep. 86 c. 961 B (J—E n. 2797).

5) ep. 155 c. 1167 B (J—E n. 2886). Lib. pont. II,160.

eine Beeinträchtigung der Freiheit der Bischöfe[1]). Klar tritt sein Bestreben hervor, die Synoden von Rom aus zu beherrschen. Nicht der König, sondern der Papst allein hat das Recht, eine Landessynode zu berufen[2]). Dem König kann wohl die Tagesordnung mitgeteilt werden[3]). Tatsächlich hat auch Nikolaus die Abhaltung von Synoden in den fränkischen Reichen[4]) wie in Italien[5]) angeordnet, die Teilnehmer bestimmt[6]), die Verhandlungspunkte festgelegt und seine eigenen Gesandten mit dem Anspruch auf den Präsidentenstuhl dazu abgeordnet[7]). Auf Grund der Kanones verlangt er, daß an ihn ein genauer und zuverlässiger Bericht und die Akten gesendet würden[8]). In seiner Macht steht es dann, die Konzilsbeschlüsse zu verwerfen oder sie anzuerkennen[9]); denn alle Konzilsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den apostolischen Stuhl[10]); von ihm empfangen sie erst ihre Kraft und Festigkeit. Keine Konzilsbeschlüsse hätten ohne seine Bestätigung je Gültigkeit gehabt[11]). Besonders hohes Ansehen kommt den römischen Syno-

1) ep. 71 c. 891 B (J—E p. 355).

2) ep. 71 c. 891 B (J—E p. 355). Cuius rei gratia facto concilio generali ‚quod sine apostolicae sedis praecepto nulli fas est vocandi, vocaverunt hunc episcopi, quos Hincmari Rhemorum archiepiscopi suggestione regia fecerat iussio convenire. Der König soll die Bischöfe auch nicht hindern, zum Konzil zu kommen. ep. 18 c. 799 C (J—E n. 2699); ep. 83 c. 922 (J—E n. 2788).

3) ep. 153 c. 1161 B (J—E n. 2882).

4) ep. 19 c. 799 D s. (J—E n. 2701); ep. 155 c. 1166 B (J—E n. 2886); ep. 96 c. 977 D s. (J—E n. 2811) u. ö. cf. Hincm. annal. a. 867. SS. I, 475.

5) ep. 155 c. 1164 D s. (J—E n. 2886).

6) ep. 17 c. 798 B (J—E n. 2698); ep. 89 c. 965 B (J—E n. 2802).

7) ep. 21 c. 801 D (J—E n. 2702).

8) ep. 89 c. 966 D (J—E n. 2802).

9) ep. 21 c. 802 C (J—E n. 2702).

10) ep. 12 c. 788 C (J—E n. 2691).

11) ep. 46 c. 858 A (J—E n. 2821); ep. 65 c. 882 C (J—E n. 2764); ep. 86 c. 947 A (J—E n. 2796); ep. 98 c. 1022 D (J—E n. 2813). Tatsächlich sind Nikolaus mehrmals Synoden zur Bestätigung vorgelegt worden: ep. 32 c. 821 D (J—E n. 2720); ep. 33 c. 823 D (J—E n. 2721); ep. 35 c. 827 D (J—E n. 2723); ep. 89 c. 964 (J—E n. 2802); ep. 107 c. 1095 (J—E n. 2822); ep. 155 c. 1166 D (J—E n. 2886).

den zu. Ihre Beschlüsse sendet Nikolaus an die übrigen Kirchenprovinzen mit dem Anfügen, die Erzbischöfe sollten ihre Suffragane ermahnen, dieselben zu beobachten [1]). Sehr bezeichnend ist es für Nikolaus, daß in seiner Gedankenwelt bereits die Vorboten der späteren, großen abendländischen Konzilien auftauchen. Dreimal trug er sich mit dem Gedanken, die Prälaten der fränkischen Reiche in Rom um sich zu scharen. Die römische Synode sollte zur abendländischen ausgeweitet werden, die sich würdig neben die morgenländische stellen könnte. Das erstemal lud er die fränkischen Bischöfe auf den 1. November 864 [2]), das zweitemal auf den 18. Mai 865 nach Rom [3]), und das drittemal beschäftigte ihn der Gedanke im Jahre 867 [4]). In allen drei Fällen blieb es freilich beim Plane. Und was sollte auf den Synoden verhandelt werden? Das fränkische Eigenkirchenwesen [5]), die Absetzung Theutgauds und Gunthars, die Eheangelegenheit Lothars, die Absetzung des Ignatius [6]). Sämtliche angeführten Punkte schnitten tief in das Verhältnis von Staat und Kirche ein. Außerdem hätten derartige Synoden an sich schon dazu beigetragen, den Königen die Herrschaft über ihre Kirchen zu entwinden. Allein die fränkischen Könige mochten wohl ahnen, was auf dem Spiele stand. Sie ließen daher ihre Bischöfe nicht nach Rom ziehen und entschuldigten sich mit der Not der Zeit und der Gefahr der Reise [7]). Beim letzten Auftauchen des Planes deutet Nikolaus selbst den leitenden Beweggrund an, der sich ja auch aus dem Programme erschließen läßt. Wenn die Bischöfe, so schreibt er an Hinkmar, die Mühe scheuten, nach Rom zu kommen, so sollten sie sich wenigstens nicht durch die Befehle der irdischen Fürsten oder durch sonstige, irgendwelche

---

1) ep. 15 c. 796 B (J—E n. 2693); ep. 46 c. 851 ss. (J—E n. 2821).

2) ep. 65 c. 883 B (J—E n. 2764). Hincm. annal. a. 864. SS. I, 466.

3) Neues Archiv XXXII, 137 cap. 5. u. 7. ep. 81 c. 917 A (J—E n. 2790).

4) ep. 152 c. 1158 C (J—E n. 2879).

5) cf. S. 29, Anmerkung 1.

6) ep. 83 c. 923 A (J—E n. 2788). Hincm. annal. a. 864. SS. I, 466.

7) ep. 83 c. 921 D (J—E n. 2788).

Hindernisse von weltlicher Seite in ihrem Eifer stören lassen[1]). Die geplante Synode sollte eine große abendländische Kundgebung gegen den byzantinischen Kaiser und dessen Hofpatriarchen Photius sein. Da aber Nikolaus deren Zustandekommen als unmöglich voraussah, so ordnete er wenigstens die Abhaltung von Provinzialsynoden an, auf welchen die Erzbischöfe mit ihren Bischöfen schriftlich Stellung zu den Angriffen der Byzantiner nehmen, ihre Einigkeit mit Nikolaus im Kampf mit Ostrom aussprechen und insbesondere die wahnwitzige Erhebung der griechischen Kaiser durch kräftige Angriffe zurückweisen sollten[2]). Es war ein großer Gedanke des Papstes, die Landeskirchen des Abendlandes selbst für Rom aufzurufen, um in ihrem Bunde einen wuchtigen Schlag gegen das Staatskirchentum Byzanz' zu führen. Man kann daraus in etwa ermessen, was eine abendländische Synode in der Hand eines Nikolaus bedeutet hätte[3]).

Der Anspruch auf volle Selbständigkeit und Freiheit der Kirche führt Nikolaus dazu, für die kirchlichen Personen, für kirchliche Angelegenheiten und kirchliche Orte eine Ausnahmestellung dem Staate gegenüber zu verlangen. Über die kirch-

1) ep. 152 c. 1158 D (J—E n. 2879).

2) ep. 152 c. 1160 C (J—E n. 2879). Qua propter venerabilis industria vestra talem de caetero se exhibeat necesse est, ut sole clarius hanc a sede Petri in nullo dissidere, quin potius cum illa in cunctis sentire, iidem hostes cognoscant: ita ut praesulatui nostro scripta divinitus inspirata sapientia vestra, reprehendo et forti prorsus invectione feriendo tantam eorumdem imperatorum vesaniam mittat, quae nos suscipientes rursus ea cum aliis assertionibus nostris ad ipsorum quoque dementiam confutandam mittere valeamus. Die Synoden fanden statt. Hincmari annal. a. 867. SS. I, 476. Zwei der Abhandlungen sind uns erhalten, nämlich die des Korveier Mönches Ratram und die des Pariser Bischofs Äneas; Migne 125 c. 223 ss. und 685 ss. Die Opposition des Abendlandes gegen den Papst war wahrscheinlich mit der morgenländischen in Verbindung getreten. cf. Hergenröther, Photius I, 647. Andererseits hat Photius und sein Anhang Verbindung mit dem Kaiser gesucht, um ihn zur Vertreibung Nikolaus' zu bewegen. cf. Hergenröther, Photius I, 653 f.

3) Nikolaus ist allerdings nicht der erste Papst, der die fränkischen Bischöfe zur römischen Synode lädt; schon 769 hatten 12 fränkische Bischöfe am Laterankonzil teilgenommen. cf. R. Weyl, die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern. Breslau 1892. S. 170 f. und 184.

lichen Personen hat die weltliche Gewalt nicht mehr die volle Verfügungsfreiheit wie über die übrigen Untertanen. Wohl hat der Papst das Recht, nicht allein die Mönche, sondern auch alle Kleriker zu jeder Zeit und aus jeder Diözese nach Rom zu rufen, wenn die kirchlichen Verhältnisse es notwendig machen. Dagegen gehört es nicht zum Amte der Kaiser, die Mönche vor sich zu zitieren, es sei denn, um ihnen Barmherzigkeit zu erweisen oder demütig um ihr Gebet zu bitten [1]). Der Staat darf den Klerus nicht zum Kriegsdienste heranziehen. Es paßt sich nicht, daß die Streiter der Kirche für die Welt kämpfen, wobei sie notwendigerweise Blut vergießen müssen. So wie es schimpflich und verderblich ist, daß ein Laie die Messe liest oder Sakramente spendet, ebenso lächerlich und ungeziemend ist es, daß ein Kleriker die Waffen ergreift und in den Krieg zieht [2]). Harten Tadel muß Karl der Kahle über sich ergehen lassen, weil er seine Bischöfe zum Kampfe gegen die Normannen aufgeboten hat. Die Streiter Christi sollen vielmehr dem Gebete obliegen [3]). Über den Kriegsdienst trifft Nikolaus auch Verfügungen vom Gesichtspunkte der Bußdisziplin aus. Den öffentlichen Büßern ist es verboten, Waffen zu tragen [4]). Nikolaus benützt ferner den Gedanken der Trennung beider Gewalten, um die Exemtion des Klerus vom weltlichen Gericht zu begründen. Er findet es unverständlich, daß diejenigen, welche nur menschlichen Dingen vorgesetzt sind, sich herausnehmen können, über die Verwalter des Heiligtums zu richten [5]); nicht einmal irgendwelche Nachforschungen über das Leben eines Geistlichen darf die weltliche Obrigkeit anstellen; denn alles, was die Geistlichen betrifft, ist dem Urteile der Bischöfe vorbehalten [6]). Eine einzigartige Stellung ergibt sich daraus für den Papst. Da er auch von keiner kirchlichen Instanz gerichtet

---

1) ep. 86 c. 952 C (J—E n. 2796).
2) ep. 134 c. 1129 D (J—E n. 2688).
3) ep. 83 c. 922 A (J—E n. 2788).
4) ep. 66 c. 884 cap. IV (J—E n. 2765); ep. 133 c. 1129 C (J—E n. 2850).
5) ep. 86 c. 960 B (J—E n. 2796).
6) ep. 86 c. 938 A (J—E n. 2796); ep. 97 c. 1006 cap. LXX (J—E n. 2812); J—E n. 2791.

werden darf, so hat er auf Erden keinen Richter über sich[1]). Nikolaus dehnt die Gerichtsbarkeit der Kirche auch auf Laien aus, falls bestimmte, mit religiös-sittlichen Dingen verbundene Vergehen vorliegen. So ist es nach seiner Ansicht besser, wenn Verbrechen der Blutschande dem geistlichen Gerichte zugewiesen werden[2]). Wenn ein Angeklagter das kirchliche Gericht angerufen hat, so darf er dem weltlichen Gericht nicht mehr unterworfen werden[3]). Ebenso fordert er, daß die weltliche Gerichtsgewalt an den hl. Orten ruhe. Verbrecher, die dorthin fliehen, müssen das Asylrecht genießen[4]). Als oberster Bußrichter greift Nikolaus auch unmittelbar in Gerichtssachen ein. Das Urteil über einen gewissen Hugo, der wegen Tötung seines Bruders mit schwerer Kirchenbuße und Konfiskation seines Besitzes bestraft worden war, hebt er auf und verordnet in einem Schreiben an den zuständigen Bischof und den König Karl den Kahlen, daß Hugo sein Gut unverzüglich wieder zurückgegeben werden müsse, damit er nicht durch die Armut zu noch schlimmeren Taten verleitet werde[5]). Man sieht, wie Nikolaus im Streben nach kirchlicher Freiheit dazu getrieben wird, staatliche Rechte teils aufzuheben, teils für die Kirche zu beanspruchen.

---

1) cf. S. 14, Anmerkung 4; ep. 86 c. 928 C (J—E n. 2796).

2) ep. 97 c. 992 cap. XXIX (J—E n. 2812).

3) ep. 148 c. 1144 A (J—E n. 2872). Deinde quia ecclesiae refugium quaerens et ecclesiasticum iudicium semper expetens saeculari non debet submitti iudicio. Selbstverständlich verbietet Nikolaus der weltlichen Gewalt auch in Glaubens- und Bußsachen zu richten. ep. 97 c. 1015 cap. CV u. c. 1008 cap. LXXV (J—E n. 2812).

4) ep. 97 c. 991 cap. XXIV, c. 992 cap. XXVI u. XXVIII (J—E n. 2812).

5) ep. 116 c. 1119 D (J—E n. 2834).

V.

Die Abhängigkeit des Staates von der Kirche.

Die Annahme der Selbständigkeit der weltlichen und der geistlichen Gewalt hindert Nikolaus nicht, der geistlichen einen höheren Rang zuzuerkennen. Zwar hält er mit dieser Anschauung klug zurück. Obwohl er die Theorie seines Vorgängers Gelasius getreu übernommen hat, so hat er doch desselben Papstes Lehre von der Erhabenheit des Priestertums über das Königtum unterdrückt. Daß er diese Anschauung aber teilte, das ergibt sich aus seiner Vorstellung über den Ursprung der beiden Gewalten. Das Papsttum hält Nikolaus, wie wir oben sahen, für eine göttliche Stiftung. Die staatliche Gewalt hingegen hat ihren Ursprung im Bösen, wenigstens in den im mittelalterlichen Staate wichtigsten Funktionen, in der Kriegs- und Gerichtsgewalt. Man meint beinahe Gregor VII. schon herauszuhören, wenn man bei Nikolaus in seinem berühmten Antwortschreiben an die Bulgaren liest, Krieg, Schlachten und alle Arten von Streitigkeiten seien durch teuflischen Betrug erfunden worden; nur aus Ländergier, Zorn, Haß oder aus sonstigen Lastern gehe der Krieg hervor. Der Krieg ist daher an und für sich verboten. Aber, wenn es sich um seinen eigenen Schutz, die Verteidigung des Vaterlandes, die Aufrechterhaltung der ererbten Gesetze und um Abwehr von Beeinträchtigung der hl. Religion handelt, dann ist er nicht nur gestattet, sondern Pflicht; den Krieg in solchen Fällen unterlassen, hieße Gott versuchen[1]). Ebenso hat die Gerichtsgewalt des Staates ihren Grund im Bösen; denn, wenn niemand sündigen wollte, so hätte niemand das Recht zu richten[2]).

Der sündhafte Ursprung des Staates muß gewissermaßen dadurch getilgt werden, daß er in den Dienst eines höheren Zieles tritt. Der Staatszweck wird nach Nikolaus' Anschauung

1) ep. 97 c. 998 cap. XLVI (J—E n. 2812).
2) ep. 97 c. 1009 s. cap. LXXXIII (J—E n. 2812).

nicht im Diesseitsleben erfüllt, er reicht in das jenseitige Leben hinüber. Die weltliche Gewalt hat mit dieselben Aufgaben wie die Kirche. Gemäß den Worten des Propheten Jeremias gehört es zum Amte des Kaisers, allen teuflischen Trug zu zerstören und für das Wachstum der Tugend zu sorgen[1]). Die Fürsten haben nicht allein für das leibliche, sondern auch das seelische Wohl ihrer Untertanen zu wachen[2]). Nikolaus schiebt ihnen eine Art Kontrolle über den Seelenzustand ihrer Untertanen zu[3]).

Aus diesem außerweltlichen Zwecke ergibt sich für Nikolaus, daß der Staat in seiner Tätigkeit nicht durch die Autonomie seiner realen Interessen allein bestimmt wird, sondern daß er dabei an die christlichen und kirchlichen Normen gebunden ist. Verchristlichung des Staates ist das Ziel seines Strebens. Diese Absicht liegt der bereits genannten Forderung zugrunde, daß der Staat keinen Krieg aus bloßem Eigennutz, sondern nur aus Not und bei Gefährdung sittlicher Güter führen dürfe. Dieselbe Ansicht zeigt sich in seinen Äußerungen über den Frieden. Im einzelnen will er keine Vorschriften über den Frieden geben, sondern nur die allgemeinen Richtlinien ziehen. Mit jedem Volke, das den Frieden anbietet, soll man ihn schließen, doch so, daß dabei Christus als Richtschnur dient, so, daß dadurch Christi Gesetz und vornehmlich sein Glaube nicht verletzt werden. Keinen Frieden darf man schließen mit dem, der ihn in der Absicht sucht, um so ungestörter seine Frevel begehen zu können[4]), ebenso nicht mit den Heiden; denn der

1) ep. 98 c. 1042 D (J—E n. 2813). Evellas videlicet et destruas et disperdas et dissipes juxta competens imperio vestro ministerium omnes argumentationes diabolicas et omnia membrorum eius machinamenta, ... aedifices autem et plantes cunctarum virtutum moenia et honestorum odoriflua morum aromata (Jerem. I,10).

2) ep. 97 c. 991 cap. XXV D (J—E n. 2812) ... sed omnes ad vitam tam corporis quam animae debetis omni occasione inventa procul dubio revocare....

3) ep. 87 c. 994 cap. XL (J—E n. 2812).

4) ep. 97 c. 1008 s. cap. LXXX (J—E n. 2812). Verum tamen, quia est laudabilis pax, est et perniciosa, providendum est, ut in omni pacto Christus praeponatur, ita ut lege ipsius et praecipue fide illaesa persistente foedus, quod invicem pangitur, permaneat incorruptum.

Apostel gebe zu verstehen, daß keine Gemeinschaft bestehen dürfe zwischen dem Lichte und der Finsternis, zwischen Christus und Belial und, so folgert Nikolaus weiter, zwischen den Gläubigen und den Ungläubigen. Nur für den Fall, daß man die Absicht damit verbindet, das heidnische Volk dem Dienste Gottes zuzuführen, oder wenn die Sicherheit des christlichen Volkes und der Kirche es verlangt, ist eine Ausnahme gestattet[1]). Der einmal geschlossene, eidlich bekräftigte Friede muß unverbrüchlich gehalten werden, selbst für den Fall, daß der zweite Kontrahent ihn bricht; es müßte denn nur sein, daß im Friedensvertrage ein eigener Artikel die Gültigkeit von der gegenseitigen Treue abhängig machte. Wenn das vertragsbrüchige Volk sich empört, dann will Nikolaus das Urteil darüber, ob es erlaubt sei, gegen dasselbe zu kämpfen, dem Bischofe überwiesen sehen[2]) Das geradezu ängstliche Streben, daß ja die sittliche Ordnung nicht verletzt werde, läßt den Papst der geistlichen Gewalt eine Entscheidung in politischen Fragen übertragen. Die christlichen Könige selbst müssen gegenseitig Frieden halten, damit nicht durch ihre Zwietracht die Kirchen des Herrn Schaden erleiden[3]).

Wie die äußere Politik muß auch das innere Staatsleben nach den christlichen und kirchlichen Grundsätzen gestaltet werden. Daher verwirft Nikolaus die Anwendung des Zweikampfes als gerichtliches Beweismittel; denn der Zweikampf ist ein Gott-auf-die-Probe-stellen[4]). Die Bulgaren belehrt er, daß

---

1) ep. 97 c. 1009 cap. LXXXII (J—E n. 2812). Cum paganis autem, quod sit Christiano pactum faciendum, apostolus indicat, qui nullam communionem lucri ad tenebras, Christi ad Belial (2. Cor. VI, 14—15), fideli cum infideli dat intelligi debere prorsus existere. Verum si eo fidelis animo pactum cum infideli constituit, ut eum ad cultum veri dei possit attrahere, non est prohibendum ... ep. 114 c. 1118 D s. (J—E n. 2832).

2) ep. 97 c. 1009 cap. LXXXI (J—E n. 2812) .... quid vos oporteat agere, episcopus vester a vobis inquisitus respondeat, ...

3) ep. 25 c. 808 D (J—E n. 2708). Neque enim ecclesias domini per discordiam regum divisiones aliquas pati vel damna necesse est, cum quantum ex se est pacem, quam praedicant, servare studeant invicem et in omnes.

4) ep. 148 c. 1144 D (J— E n. 2872).

sie den Schwur nicht mehr beim Schwerte, sondern bei Gott und dem hl. Evangelium leisten sollen[1]). Als dem göttlichen und menschlichen Rechte zuwider verbietet er die Anwendung von Folterqualen zur Erpressung von Geständnissen. Ein solches darf nicht erzwungen, sondern muß völlig frei sein[2]). An den Festtagen der Heiligen darf kein Gericht gehalten, und kein Todesurteil vollstreckt werden; obwohl beides „vielleicht" ohne Schuld vorgenommen werden kann[3]). Es geziemt sich für christliche Heere, an Stelle der aus der heidnischen Zeit stammenden Abzeichen nach dem Vorbilde des Kaisers Konstantin das Kreuz als Banner zu nehmen[4]).

Insbesondere muß das Staatsgesetz vom christlichen Geiste durchdrungen sein. Die neubekehrten Bulgaren verlangten von Nikolaus, daß er ihnen auch ein neues Staatsgesetz sende. Wäre es Nikolaus lediglich um den Erwerb weltlicher Macht zu tun gewesen, er hätte hier die schönste Gelegenheit gehabt, den Machttrieben die Zügel schießen zu lassen. Statt dessen ist er nur bemüht, den Geist des Christentums auch in das Staatsleben des jungen Christenvolkes hineinzusenken. Nikolaus erklärte ihnen, das Gesetz der Christen bestehe im Glauben und in guten Werken. „Das ist das wahre christliche Gesetz, durch dessen Beobachtung ein jeder gerettet wird[5])." Insofern ihre Einrichtungen nicht gegen den Glauben gingen und auch keine Sünde enthielten, wolle er keine Abänderung befehlen; vielmehr dürften sie dieselben wie vor der Taufe beibehalten. Auch könnten sie ungehindert ihren alten Erwerbsgeschäften nachgehen, wenn es möglich sei, sie ohne Sünde zu betreiben[6]). Nikolaus sandte

---

1) ep. 97 c. 1005 cap. LXVII (J—E n. 2812).
2) ep. 97 c. 1010 cap. LXXXVI (J—E n. 2812).
3) ep. 97 c. 985 cap. XII (J—E n. 2812).
4) ep. 97 c. 992 cap. XXXIII (J—E n. 2812).
5) ep. 97 c. 978 s. cap. I (J—E n. 2812) ... sciendum est, quia in fide et bonis operibus lex Christianorum subsistit. ... Haec est lex christiana, haec est quam quisque legitime custodiens omnino salvabitur.
6) ep. 97 c. 999 cap. IL (J—E n. 2812). Praeterea sciscitamini, si licet exhibere vobis quemadmodum prius in dotem conjugibus vestris aurum ..., quod quia nullum peccatum est et leges hoc con-

ihnen das römische Recht, aber nicht als ein vom Papste auferlegtes Gesetz, sondern nur als Rechtsauskunftsmittel, dessen Abänderung jederzeit im Belieben des Königs liegt[1]). Eifrig ist er bemüht, die grausamen Rechtssätze des barbarischen Volkes und auch die des römischen Rechts zu mildern[2]). Aus Furcht vor dem Mißbrauch des teilweise heidnischen Inhalts des römischen Rechts befahl er, daß es seine Gesandten wieder zurückbringen müßten[3]). Bemerkenswert ist auch, welch hohen Wert Nikolaus neben dem Glauben dem Naturrecht als Norm des menschlichen Handelns beilegt[4]).

Den weltlichen Gesetzen muß man gehorchen; die Kanones selbst gebieten, sie zu beobachten[5]); aber sie gelten nicht unbedingt. Keine Gültigkeit haben sie, wenn sie auf kirchlichem Gebiete Anordnungen treffen. Nikolaus erklärt rundweg: „Die heilige Kirche Gottes wird niemals durch weltliche Gesetze gebunden[6])." Die fränkischen Bischöfe hatten sich in der Appellationssache des Rothad von Soissons auf kaiserliche Gesetze berufen, welche einer Appellation nach Rom im Wege stünden. Nikolaus antwortete ihnen, daß in kirchlichen Streitfragen die kirchlichen und kanonischen Gesetze den kaiserlichen voran-

---

nivent, et nos, ut fiat, minime prohibemus et non solum hoc verum etiam quidquid ante baptismum egistis et nunc quoque vobis agere profecto conceditur. etc. ep. 97 c. 996 cap .XXXXII (J—E n. 2812).

1) ep. 97 c. 990 cap. XIX (J—E n. 2812).

2) ep. 97 cap. XVI, XVII, XX, XXI, XXII u. a. (J—E n. 2812).

3) ep. 97 c. 986 cap. XIII (J—E n. 2812).

4) ep. 99 c. 1049 C (J— E n. 2814).

5) ep. 97 c. 1012 cap. XCV (J—E n. 2812). Sed quamvis ea sacri canones, quae leges mundanae sanciunt, custodienda flagitent et leges circa quosdam immisericordes appareant, nos tamen, qui non spiritum huius mundi suscepimus, si quispiam ad ecclesiam fugerit, non illum nisi sua voluerit sponte, ab ea dicimus educendum.

6) Neues Archiv XXVIII, 719 (J—E n. 2885). Nicholaus papa Alvino (l. Adalvino) archiepiscopo. Sed sancta dei ecclesia mundanis nunquam constringitur legibus. Derselbe Satz in ep. 26 c. 811 B. J—E n. 2709 erklärt ihn für Fälschung auf Grund von Sdraleks Aufsatz im Archiv für katholisches Kirchenrecht 47. 1882. Hauck scheint ihn für echt zu halten; mindestens zitiert er daraus eine Stelle: Ged. d. päpstl. Weltherrsch. S. 16. Anmerk. 2.

gingen; denn die kirchlichen Rechte könnten durch den Kaiser nicht aufgehoben werden. Das sei schon durch seine Vorgänger Innozenz und Gregor I. ausgesprochen worden. Das menschliche Gesetz könne etwas gestatten, was das göttliche verbiete. Er verwahrt sich gegen einen etwaigen Vorwurf, daß er lehre, man brauche den kaiserlichen Gesetzen überhaupt nicht gehorchen. Er behaupte nur, daß die kaiserlichen Gesetze den evangelischen und kanonischen Dekreten keinen Eintrag tun können. Die weltlichen Gesetze wolle er nicht schwächen; denn die Kirche bediene sich ihrer oft zu ihrem Schutze [1]). Er selbst entnimmt dem weltlichen Rechte vielfach seine Grundsätze für das kirchliche Rechtsverfahren [2]). Kein Anspruch auf Gehorsam ferner kommt den weltlichen Gesetzen zu, wenn sie dem Sittengesetz widersprechen. Für diesen Fall nimmt Nikolaus für die Kirche das Recht in Anspruch, sie abzuändern. Weil die weltlichen Gesetze gegen manche Verbrecher zu grausam seien, deswegen befehle er, der nicht vom Geiste der Welt angesteckt sei, die Achtung des Asylrechts der Kirche [3]). Den Fürsten gegenüber, die Unrecht befehlen, hat man nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Widerstandes. Da gilt eben das Wort: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen [4])." Als Kaiser Michael von Nikolaus die Einwilligung in die Absetzung des Ignatius und in die Einsetzung des Photius verlangt hatte, schrieb er ihm: „Eure Befehle werden wir nicht erfüllen, wenn sie nicht mit Gottes Geboten übereinstimmen [5])." Des Kaisers Drohung, er werde den Kirchenstaat und Rom verwüsten, wenn

---

1) ep. 35 c. 828 C s. (J—E n. 2723). Die Höherstellung der kirchlichen Gesetze als die weltlichen ist nicht neu. Gelasius ad episcopos orientis: .. obsequi solere principes christianos decretis ecclesiae, non suam praeponere potestatem. Roscovany, mon. cath. I, 10. Ferner Novell. 83, 137.

2) ep. 97 c. 979 cap. II (J—E n. 2812); ep. 104 c. 1069 D (J—E n. 2819); ep. 148 c. 1145 (J—E n. 2872) u. ö.

3) cf. S. 44, Anmerkung 5.

4) ep. 49 c. 862 (J—E n. 2739); ep. 104 c. 1082 C (J—E n. 2819); es ist bemerkenswert, daß Nikolaus das Wort auch auf sich anwendet, die päpstliche Macht als die von Gott verordnete ansieht. z. B. ep. 98 c. 1030 C (J—E n. 2813).

5) ep. 86 c. 958 D (J—E n. 2796).

der Papst ihm nicht zu Willen sein wolle, verachtet er[1]). Zum Widerstande in derselben Sache fordert er den Klerus und die Senatoren von Konstantinopel auf. Dem Klerus ruft er zu: „Stehet fest in Tapferkeit, und allen Mächten, die Unrecht tun, tretet entgegen[2])." Den Senatoren schreibt er, ein Zeichen des vollkommenen Mannes sei es, nicht allein die Wahrheit, welche Christus sei, vor allen Fürsten der Welt zu bekennen, sondern auch, wenn es notwendig sei, bis zum Tode mit aller Kraft zu verteidigen. Jeder dankbare Sohn müsse für die Kirche, seine Mutter, bis zum Tode eintreten; frei sollten sie den Mächten der Welt, die Böses getan haben, ohne sich zu bessern, widersprechen[3]). Dasselbe Verhalten zeigt Nikolaus im Lotharschen Ehehandel. Als Lothar von seinem Episkopat verlangte, daß derselbe zu seinem Ehebruch den Segen gebe, schrieb Nikolaus den Bischöfen: „Wenn ihr einig seid, wer kann euch widerstehen? Unsere Väter haben auch Königen widerstanden[4])." Er fordert sie auf, den König mit dem Banne zu belegen oder ihm wenigstens nach dem Beispiele des Nathan und des Elias heilsame Vorwürfe zu machen[5]). Die Furcht vor etwaiger Gewalt oder vor Verlust ihrer Pfründen dürfe sie von der Erfüllung ihrer bischöflichen Pflicht nicht zurückhalten[6]); denn Gott werde beim jüngsten Gerichte des Königs Seele von ihrer Hand fordern[7]). Als Grund für die Entsetzung der Erzbischöfe Gunthar und Theutgaud gibt Nikolaus an, daß sie den Leidenschaften des irdischen Königs zuliebe den himmlischen König verachtet hätten[8]). Dem Bischof Adventius von Metz, der sein Verhalten mit Berufung auf das fränkische Landeskirchenprinzip, daß man dem Könige in allem gehorche müsse, verteidigte, erteilte Nikolaus die Antwort: „Sehet zu, ob jene Könige und Fürsten, von denen

1) ep. 86 c. 953 A (J—E n. 2796).
2) ep. 104 c. 1089 A (J—E n. 2819).
3) ep. 105 c. 1090 A (J—E n. 2820).
4) J—E n. 2766.
5) ep. 147 c. 1141 B (J—E n. 2871).
6) ep. 21 c. 802 A (J—E n. 2702); ep. 147 c. 1140 C (J—E n. 2871).
7) ep. 16 c. 797 A (J—E n. 2697).
8) ep. 65 c. 881 C (J—E n. 2764).

ihr sagt, daß ihr ihnen unterworfen seit, in Wahrheit Könige und Fürsten sind. Sehet zu, ob sie sich zuerst selbst gut regieren, dann das unterworfene Volk; denn wer gegen sich selbst schlecht ist, gegen welchen anderen wird er gut sein! Sehet zu, ob sie nach Recht herrschen; sonst sind sie mehr für Tyrannen als für Könige zu halten, denen wir mehr widerstehen und entgegentreten müssen, als ihnen unterworfen sein. Wenn wir solchen unterworfen wären und nicht vorgesetzt, so müßten wir ihre Laster begünstigen. Dem Könige also, der sich durch Tugend, nicht durch Laster hervortut, dem gehorchet; aber, wie der Apostel sagt, wegen Gott und nicht gegen Gott[1]). Nikolaus will mit diesen Worten sagen, daß die Könige in den Fällen, in denen sie Gebote erlassen, die mit dem Sittengesetz in Widerspruch stehen, das Recht auf Gehorsam verwirkt haben[2]).

1) ep. 68 c. 888 A (J—E n. 2768).

2) A. Hauck, Ged. d. päpstlichen Weltherrschaft S. 19 f. sagt über die Stellungnahme Nikolaus' zu den weltlichen Gesetzen: „Dieser Gedanke aber wird dahin weitergeführt, daß es ihre (der Vertreter der Kirche) Pflicht sei, falsche Ordnungen zu zerstören; überhaupt seien staatliche Anordnungen, die von der Kirche nicht gebilligt werden, unzulässig." In der Stelle, auf die sich Hauck, Anmerkung 1 beruft, ist aber nicht von falschen staatlichen Ordnungen, sondern von Schmähungen gegen den römischen Stuhl die Rede, in jener der Anmerkung 2 wird die Kirche überhaupt nicht genannt. Auf Grund der in Anmerkung 1 angegebenen Stelle fährt Hauck fort: „Man geht über die Gedanken Nikolaus' I. nicht hinaus, wenn man sagt, er behaupte für die Kirche das Recht der Revolution", und Kirchengeschichte II, 540: „Es war nur die andere Seite der Sache, daß er das Recht auf die Krone von der Weise der Regierung abhängig machte." Diese Folgerungen aus der genannten Stelle halte ich für zu weit gehend. Das ergibt sich, wenn man das merkwürdige Spiel betrachtet, welches die Zeit und auch Nikolaus mit den Worten verus rex und tyrannus treiben. In Anlehnung an Cyprian und Isidor leiten sie rex ab von recte agere und bezeichnen mit dem Worte einen heiligmäßigen Mann, der sich selbst gut regiert und seine Leidenschaften der Vernunft unterwirft, weiterhin auch einen sittlich tadellosen Herrscher, mit tyrannus aber einen sittlich tadelnswerten Fürsten. Der Unterschied der beiden Bezeichnungen liegt also in der sittlichen Würdigkeit, nicht in der Rechtmäßigkeit der Herrschaft. cf. Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio 829. Leg. sect. II, 2, 46 c. 1. Synodus Carisiacensis 858 ibid. p. 431. Hincmarus, de ordine palatii ibid. p. 519 s. c. 5. In den Anmerkungen zu den

Schon dadurch, daß Nikolaus vom Staate verlangt, in seinem Bereiche alles für Seelen und Kirche Schädliche fernzuhalten, fällt der Kirche eine direktive Obergewalt über den Staat zu. Diese wird verstärkt durch die Forderung, daß sich der Staat auch positiv in den Dienst der Kirche zu stellen habe. Schon Augustin hatte diesen Gedanken vertreten [1]), und er war seitdem oft erörtert worden. Die Könige sollen als treue Söhne ihrer Kirche an dem Geschicke derselben warmen Anteil nehmen [2]), die Kirchen ihres Landes schützen [3]), ihre Siege

---

genannten Zitaten sind die einschlägigen Stellen bei Cyprian und Isidor angegeben. Der Gedanke findet sich auch in dem Gebete, das bei der Königskrönung unter Übergabe des Zepters gesprochen wurde. cf. Leg. sect. II, 2, 461. Siehe auch: Analecta iur. pont. X. c. 118, ep. 89, Anmerkung 3. Mit wörtlicher Übereinstimmung in einzelnen Ausdrücken faßt auch Nikolaus die beiden Begriffe moralisch auf. Der wahre König ist ihm der sittlich gute, der heilige König. ep. 35 c. 834 B (J—E n. 2723); ep. 97 c. 996 cap. XLII (J—E n. 2812). Wenn er daher Ausdrücke gebraucht wie Lotharius rex, si tamen rex veraciter dici potest (ep. 56 c. 868, J—E n. 2751) oder regis Lotharii, utinam regis (ep. 80 c. 915, J—E n. 2776), so liegt darin nicht ein Anzweifeln des Rechtes auf die Herrschaft, sondern nur der moralischen Würdigkeit. Auch Nikolaus' zweiter Nachfolger Johann VI. sagt in einem Briefe an die deutschen Bischöfe von Ludwig dem Deutschen: si rex dici potest, qui semetipsum regere noluit. Migne 126, ep. 22 c. 669 (J—E n. 3039). A. Hauck, Ged. d. päpstl. Welth. S. 20 sieht in den Worten einen Zweifel an dem Rechte auf die Regierung. Daß Nikolaus die Stelle ep. 68 c. 888 nur in dem Sinne verstand, daß man dem Könige nicht gehorchen dürfe, wenn er Unrechtes befehle, zeigt meines Erachtens klar der Satz: Alioquin si talibus subditi et non praelati fuerimus, necesse est eorum vitiis faveamus.

1) ep. ad Bonifac. Omnes reges, qui populo dei non prohibuerunt nec everterunt, quae contra dei praecepta fuerant instituta, culpantur, qui prohibuerunt et everterunt, super aliorum monita laudantur — ... aliter enim servit, quia homo est, aliter, quia etiam rex est. Quia homo est, ei servit vivendo fideliter, quia etiam rex est, servit leges iusta praecipientes et contraria perhibentes convenienti rigore sanciendo. Roscovany: mon. cath. I, 7. Nikolaus selbst beruft sich auf Pelagius ep. 86 c. 938 D s. (J—E n. 2796). cf. auch episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio 829. Leg. sect. II, 2, 47 mit entsprechenden Zitaten aus Fulgentius und Isidor.

2) ep. 154 c. 1161 D s. (J—E n. 2885).

3) ep. 42 c. 842 D (J—E n. 2731); ep. 100 c. 1115 C (J—E n. 2815) u. ö.

zur Erhöhung der Kirche Gottes ausnützen[1]), für Wahrung der Rechte des apostolischen Stuhles und der Satzungen der Väter sorgen[2]), überhaupt allen Schaden von der Kirche fernhalten; denn mit welchem Vertrauen könnten sie sonst jenseits Gottes Belohnungen erwarten[3]).

Ganz besonders erfordert es die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott, daß die Herrscher die unterworfenen heidnischen Völker der Erkenntnis und dem Dienste Gottes zuführen; denn nicht dazu hat sie Gott in ihre Hand gegeben, daß sie dieselben zu Sklaven machen, sondern damit sie dieselben im rechten Glauben unterrichten lassen[4]). Gewalt darf aber dabei nicht angewandt werden; denn Gott will, daß freier Dienst von Freien ihm geleistet werde[5]).

Diesen edlen Grundsatz verleugnet Nikolaus den vom Glauben Abgefallenen gegenüber. Er hat seine Gedanken in dieser Hinsicht vermutlich den Ketzergesetzen des römischen Rechts entnommen, auf die er sich einmal beruft. Die Abtrünnigen müssen von der Obrigkeit mit Strafen zur Rückkehr gezwungen werden. Wenn einer vom Glauben abfällt und die Bekehrungsversuche der Kirche zurückweist, dann soll er allen sein wie ein Heide, und mit Recht wird er dann von der weltlichen Macht als Ausgeschlossener bedrängt. Gott selbst ruft die weltliche Gewalt gegen die Verleugner Christi auf. Der dabei verfolgte Zweck ist, daß der Abtrünnige gedemütigt zur Kirche zurückkehre. Die Pflicht der Obrigkeit beruht darauf, daß sie über ihre Regierung vor Gott Rechenschaft ablegen muß. Die christlichen Könige haben aber dafür zu sorgen, daß die Kirche in ihrer Zeit ruhig und ohne Verminderung erhalten bleibe. Nabuchodonosor habe einstens die Lästerung des Gottes Israels

1) ep. 36 c. 837 B (J—E n. 2722).

2) ep. 37 c. 837 D (J—E n. 2723).

3) ep. 86 c. 961 C (J—E n. 2796). Nam qua fiducia rogamus illic dei praemia petituri estis, cuius hic ecclesiae detrimenta non prohibetis? schreibt er an Kaiser Michael.

4) Bibliotheca Cassinensis IV. Florileg. p. 360 (J—E n. 2736). An Kaiser Michael: da danti tibi ad serviendum suos (servos) ipsius. ut tibi plures alios subiciat non enim ut servos eos faceres deus tibi hoc (hos) donavit. sed ut fideles et orthodoxos eos existere doceas.

5) ep. 97 c. 995 cap. XLI und c. 1014 cap. CII (J—E n. 2796).

bestraft, um wieviel mehr müßten da christliche Könige wüten, wenn Christus verleugnet und verhöhnt werde. Kaum würden sie jene, welche sich ihnen gegenüber der Lüge und der Treulosigkeit schuldig machten, am Leben lassen, wie sollten sie da nicht entrüstet sein und wüten, wenn Christus, der König der Könige verleugnet werde. Nikolaus erweist sich als kräftiger Vertreter des Inquisitionsgedankens [1]).

In ähnlicher Weise verlangt er die Unterstützung der weltlichen Macht, um dem kirchlichen Bann Nachdruck zu verleihen. Ingeltrude, die Gattin eines Grafen Boso, war ihrem Manne entlaufen und mit ihrem Geliebten in das fränkische Reich geflüchtet. Auf Veranlassung des Papstes war sie mit dem Banne belegt worden. Nikolaus fordert von Lothar und Karl dem Kahlen die Auslieferung der Ehebrecherin [2]). Auch an Ludwig den Deutschen wandte er sich; dem letzteren schrieb er, er möge die verlorene und verdammte Frau für Gott gewinnen, so daß sie, wenn sie nicht freiwillig auf den Weg des Heiles zurückkehre, sie, durch seinen Zwang genötigt, zur Besinnung komme und, da sie nicht freiwillig zum Gastmahle des Herrn gehen wolle, wenigstens gezwungen eintrete [3]). Um die Absetzung der beiden Erzbischöfe Gunthar und Theutgaud wirkungsvoll zu machen, befiehlt er demselben Ludwig, daß er

---

1) ep. 97 c. 989 s. cap. XVIII (J—E n. 2796). Porro si nec ecclesiam audierit, sit omnibus revera sicut ethnicus, id est gentilis, ac per hoc jam merito per potestates exteras tamquam extraneus opprimatur. Denique certum est, quoniam saepe deus concitat potestates adversus abnegatores Christi, adversus desertores baptismi . . . nam nisi moverentur potestates Christianae adversus huiusmodi, quo modo rationem redderent de imperio suo deo? quippe cum pertineat hoc ad reges saeculi Christianos, ut temporibus suis pacatam et sine diminutione velint servari matrem suam ecclesiam . . . .

2) ep. 7 c. 781 C (J—E n. 2685).

3) ep. 150 c. 1151 B (J—E n. 2874) . . . obnixe dilectionem vestram deposcimus, ut pro revocanda ea omne studium pro dei amore sumatis, quinimo et eandem perditam ac saepe damnatam feminam lucrari domino valeatis, ita ut, si monitis provocata viam suae salutis non arripit, saltem pressuris per vestram industriam angustata resipiscat, et quae ad dominicam coenam sponte intrare noluit, dum tantum intret, vel compellatur invita.

seine Bischöfe von der Verbindung mit ihnen fern halte. Von Lothar selbst erwartet er, daß er die Abgesetzten aus ihren Sitzen vertreibe [1]).

Auch zur Durchführung der päpstlichen Zensur wendet sich Nikolaus an die Fürsten. So fordert er von Karl dem Kahlen, daß er ihm unverzüglich die von Johannes Scotus hergestellte Übersetzung des Dionysius Areopagita zusenden solle, da eine solche Schrift nach altem Herkommen vom apostolischen Stuhle approbiert werden müsse [2]). Den Bulgaren befiehlt er, daß sie die unheiligen Bücher, die sie von den Sarazenen weggenommen hatten, verbrennen müßten [3]). Nikolaus geht in dieser Hinsicht so weit, daß er dem Kaiser Michael zumutet, der Exekutor des päpstlichen Urteils gegen sich selbst zu sein. Michael hatte einen Brief an den Papst geschrieben, der Schmähungen gegen den päpstlichen Stuhl und Angriffe gegen den Glauben und gegen Einrichtungen der abendländischen Kirche enthielt. Nikolaus fordert ihn daher auf, die Gültigkeit dieses Briefes gesetzlich außer Kraft zu setzen und ihn vor dem gesamten Volke seines Reiches zu verbrennen; widrigenfalls er den genannten Brief in Rom in Gegenwart aller dort anwesenden Völker zum Schimpf des Kaisers dem Feuer übergeben werde, damit alle erkennen, wie groß die Autorität des apostolischen Stuhles sei, und wie er die Lügner und die Erfinder verkehrter Lehren bestrafe [4]).

Nikolaus nimmt außerdem in zahlreichen anderen Fällen den Beistand der Fürsten in Anspruch. Karl den Kahlen und Ludwig den Deutschen bittet er um raschen und guten Bericht über die Vorkommnisse in ihren Reichen, damit er um so besser arbeiten könne [5]), oder er ersucht um Besorgung von Abschriften der päpstlichen Briefe an die Bischöfe ihrer Reiche [6]), um

1) ep. 61 c. 874 A (J—E n. 2758); ep. 155 c. 1173 C (J—E n. 2886); ep. 156 c. 1178 B (J—E n. 2884).

2) ep. 115 c. 1119 (J—E n. 2833).

3) ep. 97 c. 1014 cap. CIII (J—E n. 2796).

4) ep. 98 c. 1040 A, D (J—E n. 2813); ep. 104 c. 1086 (J—E n. 2819).

5) ep. 83 c. 924 C (J—E n. 2788).

6) ep. 17 c. 798 C (J—E n. 2698); ep. 83 c. 921 D (J—E n. 2788); ep. 148 c. 1145 Ds. (J—E n. 2872).

sicheres Geleit für die Gesandten des Papstes und für die Bischöfe, die nach Rom ziehen[1]), um Ausstattung mit Mitteln für die Reise jener Personen, die er zu sich beschieden hatte[2]), um Unterstützung bei Abhaltung von Konzilien[3]), um Einziehung der päpstlichen Einkünfte in ihren Reichen[4]), um Abstellung von Mißbräuchen bei Besetzung hl. Orte und der Benutzung derselben[5]). Karl den Kahlen fordert er sogar auf, er möge die Mönche, die vom Papste nach Rom befohlen seien, aber sich weigern, dort zu erscheinen, dazu mit Gewalt zwingen[6]). Man sieht, in welch weitgehendem Maße Nikolaus die weltliche Macht in den Dienst der Kirche zu ziehen sucht. In den meisten Fällen bittet oder ermahnt er nur; aber darf man seinem geistlichen Vater etwas abschlagen, zumal da hinter ihm die Autorität des hl. Petrus steht?

Die mehr allgemeine Abhängigkeit von der Kirche, in welcher der Staat mit Rücksicht auf das Seelenheil seiner Untertanen steht, wird eine unmittelbarere und greifbarere vom Gesichtspunkte des Seelenheils der Herrscher aus. Dieser Umstand fiel bei dem stark persönlichen Charakter des mittelalterlichen Staates um so mehr ins Gewicht. Nikolaus beansprucht eine Seelengewalt über die Fürsten. Es ist seine Pflicht, deretwegen er einst Rechenschaft ablegen muß[7]), die Fürsten vor Sünden zu bewahren, sie im Dienste Gottes zu erhalten, ihnen den Weg der Wahrheit zu zeigen, überhaupt dafür zu sorgen, daß ihre Herrschaft über ein irdisches Reich sich in eine ewige verwandle[8]). Die Seelsorge der Fürsten erfordert besondere Aufmerksamkeit, weil sie durch ihren Einfluß und ihr Beispiel ihre

---

1) ep. 19 c. 800 A (J—E n. 2701); ep. 37 c. 837 D (J—E n. 2713).

2) ep. 86 c. 956 C (J—E n. 2796).

3) ep. 153 c. 1161 (J—E n. 2882); Pflugk-Harttung: acta inedita II, n. 34 (J—E n. 2883).

4) ep. 156 c. 1178 D (J—E n. 2884).

5) ep. 118 c. 1121 cap. V (J—E n. 2836).

6) ep. 50 c. 864 C (J—E n. 2742).

7) ep. 86 c. 859 D (J—E n. 2796).

8) ep. 13 c. 794 A (J—E n. 2692); ep. 86 c. 929 A, c. 961 C (J—E n. 2796); ep. 98 c. 1045 (J—E n. 2813); ep. 156 c. 1175 C (J—E n. 2884).

Untertanen im Guten wie im Bösen mit sich fortreißen[1]), und weil die Größe der Verbrechen mit der Höhe der Stellung wächst[2]). Nikolaus faßt seine Stellung zu den Fürsten in das Verhältnis von Vater und Sohn[3]). Den natürlichen Vorrang, der sich für den Papst aus diesem Bilde ergibt, steigert er, indem er daran erinnert, wie sehr der Geist über dem Fleische stehe, und wie daher der geistliche Vater den natürlichen übertreffe[4]). Er zeigt sich seinen königlichen Söhnen gegenüber als ein sehr strenger Vater, der für sie die Rute auch dann bereithält, wenn sie nichts verbrochen haben, lediglich um sie durch heilsamen Schrecken auf dem rechten Wege zu erhalten[5]). Allerdings nötigen ihn manchmal auch die tatsächlichen Verhältnisse, auf die Fürsten mehr Rücksicht zu nehmen[6]). Die Fürsten haben ihrem geistlichen Vater Ehrfurcht[7]) und Gehorsam entgegenzubringen. Als Ideal schweben Nikolaus die alten christlichen Kaiser vor, die dem päpstlichen Stuhle stets Liebe und Ehrfurcht erwiesen, ihn mit Privilegien und Geschenken bedacht, in ihren Gesetzen für die Einigung der Kirchen unter dem Papste gewirkt hätten und überhaupt seine willigen Werkzeuge gewesen seien[8]). Ein arger Verstoß gegen die schuldige Ehrfurcht ist es, wenn die Fürsten in ihren Briefen den eigenen Namen dem des Papstes voranstellen[9]), oder wenn

---

1) ep. 61 c. 872 C, c. 873 A (J—E n. 2752); ep. 146 c. 1136 D (J—E n. 2870); ep. 155 c. 1173 D (J—E n. 2886). Lib. pont. II, 159.

2) ep. 149 c. 1147 D (J—E n. 2873).

3) ep. 86 c. 959 A (J—E n. 2796). Patres enim vestri per gratiam Christi sumus et vos tamquam charissimos diligimus filios . . .

4) ep. 86 c. 936 C (J—E n. 2796); ep. 97 c. 979 A (J—E n. 2796); ep. 99 c. 1047 D (J—E n. 2814).

5) ep. 36 c. 836 C s. (J—E n. 2722) an Karl den Kahlen. . . . tamen discretus pater tunc aliquoties studet dilectum filium diversis terroribus vel etiam flagellis competentibus erudire, quando nihil in eo quod reprehendat penitus intueretur . . . Percuteris ergo, imo pulsaris, fili, etiam ubi te cor tuum non reprehendat, ut cautior et sollicitior atque tutior, in quibus delicturus eras, deo auctore, valeas inveniri.

6) ep. 73 c. 893 B (J—E n. 2783).

7) ep. 98 c. 1044 A (J—E n. 2813). Hincm. annal. a. 864. SS. I, 463.

8) ep. 86 c. 959 B (J—E n. 2796).

9) ep. 92 c. 970 D (J—E n. 2807).

einer dem Papste gegenüber gar das Wort befehlen gebraucht[1]). Die Ehre, die sie dem Papste erweisen, erweisen sie eigentlich dem hl. Petrus und in letzter Linie Gott[2]).

Wie alle anderen Christen sind auch die Könige gehalten, die Gesetze der Kirche zu beobachten. Die Ehre, die sie damit Gott geben, trägt zur Befestigung ihrer Herrschaft bei[3]). Die Fürsten sollen ihren Nacken unter die Hände aller Priester beugen[4]); besonders aber sind sie dem Papste zu Gehorsam verpflichtet; denn von ihm gilt das Schriftwort: „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich[5])." Durch solchen Gehorsam zeigen sie, daß sie wahrhaft Könige sind[6]). Wenn sie dagegen seine Dekrete und Strafen verachten, dann sind sie gewissermaßen Nichtchristen[7]). Nikolaus scheut sich nicht, den Königen gegenüber Ausdrücke des Befehlens zu gebrauchen[8]). Wenn sie von ihm einen Rat erbitten, so erwartet er, daß sie den erteilten Bescheid „gehorsamst"

---

1) ep. 86 c. 930 D (J—E n. 2796).

2) ep. 109 c. 1111 B (J—E n. 2824).

3) ep. 29 c. 817 D (J—E n. 2717). Debent enim mundi principes honorem praestare deo, quem si volunt praestari a deo, videlicet quem admodum cupiunt a deo sibi collatum regni honorem conservari, sic ecclesiae Christi suam non dedignentur servare legem.

4) ep. 24 c. 805 B (J—E n. 2706). Dieser Gedanke ist alt; Scharf hat ihn Johannes Chrysostomos formuliert. Hom. 4 de verbis Isaiae. Regi corpora commissa sunt, sacerdoti animae . . . Maior hic principatus: propterea rex caput submittit manui sacerdotis et ubique in veteri scriptura sacerdotes inungebant reges . . . Deus ipsum regale caput sacerdotis manibus subiecit, nos erudiens, quod hic princeps est illo maior, siquidem id, quod minus est, benedictionem accipit ab eo, quod praestantius est. Roscovany: mon. cath. I, 8 s. Ferner Felix III, ibid. I, 11. Gelasius ibid. I, 8.

5) ep. 36 c. 834 A (J—E n. 2722); ep. 73 c. 896 A (J—E n. 2783); ep. 83 c. 924 D (J—E n. 2788); ep. 86 c. 929 B, c. 957 B, c. 959 C, D (J—E n. 2796); ep. 92 c. 971 B (J—E n. 2807); ep. 109 c. 1112 B (J—E n. 2824).

6) ep. 54 c. 867 D (J—E n. 2746).

7) ep. 98 c. 1035 D (J—E n. 2813).

8) ep. 29 c. 818 A (J—E n. 2717); ep. 42 c. 843 A (J—E n. 2731); ep. 49 c. 863 B (J—E n. 2739); ep. 58 c. 869 (J—E n. 2753); ep. 61 c. 873 C und 874 A (J—E n. 2758). Bemerkenswert ist die Steigerung in ep. 36 c. 835 D s. (J—E n. 2722). Quam ob rem vest-

ausführen[1]). Der Gehorsam der Könige ist ihm willkommener als Geschenke von Tausenden von Edelsteinen und Kostbarkeiten[2]).

Beinahe dieselben Pflichten wie gegen den Papst legt Nikolaus den Fürsten gegen seine Gesandten auf. Er beansprucht freies Gesandtschaftsrecht als ein Mittel, um für den Glauben, den Frieden und die Besserung der Gläubigen zu wirken[3]). Seine Gesandten sind sakrosankt, werden sie doch im Dienste Gottes geschickt[4]). Sie sind die unmittelbare Gesandtschaft des hl. Petrus, ja Christi selbst[5]). Den Erfolg ihres Auftrages zu hintertreiben, ist daher eine Verhöhnung des hl. Petrus[6]). Der Kaiser soll sie ehren, damit allen kund werde, wie er Gott ehre, auf ihre Worte hören: „denn selig sind, welche Gottes Worte hören und sie befolgen, die Briefe, die sie überbringen, willig annehmen; denn der Inhalt derselben weicht in keiner Hinsicht von den Geboten Gottes und den Kanones ab[7]). Tatsächlich läßt sich auch eine Steigerung des Ansehens der päpstlichen Legaten beobachten[8]). Aber auch die Gesandten, welche nach Rom ziehen, genießen den päpstlichen Schutz. Eine ostfränkische Gesandtschaft war an den Grenzen Italiens angeb-

---

ram nichilo minus suavissimam pietatem monemus et quantis possumus viribus exoramus vel etiam tamquam devoto filio praecipiendo fidenter mandamus, ut . . . Hincm. annal. a. 863, SS. I, 462 . . . sicut Domnus papa ei mandaverat. . .

1) ep. 61 c. 873 C (J—E n. 2758).

2) ep. 73 c. 895 D (J—E n. 2783). Si enim millia gemmarum et pretiosarum specierum beato Petro daretis, nec illi tam accepta nec nobis, quam si super hoc obediatis profutura existerent. Die Fürsten der Zeit versichern den Papst ihrer Unterwürfigkeit. Ep. VI. I, 210, 212, 238. Lib. pont. II, 156.

3) ep. 152 c. 1157 D s. (J—E n. 2879).

4) ep. 98 c. 1043 D s. (J—E n. 2813).

5) ep. 98 c. 1021 A (J—E n. 2813).

6) ep. 99 c. 1046 C (J—E n. 2814).

7) ep. 98 c. 1018 B (J—E n. 2813).

8) Regin. chron. a. 866. SS. I, 573. Arsenius episcopus . . . tanta auctoritate et potestate usus est, ac si idem summus praesul advenisset. Ep. VI, 1, 227 n. 12. Arsenium . . . quasi angelum dei gratanter atque inhianter amplexati fuimus. ep. 79 c. 915 B (J—E n. 2774).

lich auf Befehl des Kaisers von den Grenzwächtern gehindert worden weiterzuziehen. Nikolaus schrieb an Karl den Kahlen, wenn er von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt wäre, so würde er gegen solche gottlose Frevler mit strenger Strafe einschreiten [1]).

Der Gehorsam, den Nikolaus von den Fürsten verlangt, bezieht sich in den meisten Fällen auf kirchliche und kirchenpolitische Dinge. Eine unmittelbare Macht auf dem rein weltlichen Gebiete zu beanspruchen, lag ihm an und für sich ferne. Tatsächlich führt ihn aber die Ausführung seiner Seelsorgepflicht über die Könige auch in die rein staatliche Sphäre hinein, gewiß, ohne daß er sich dabei bewußt wurde, daß er damit seine eigene Theorie von der Trennung von Staat und Kirche umstieß. Seinen Handlungen nach dieser Richtung hin liegt schon der Gedanke des späteren ratione peccati zugrunde. König Lothar hatte seiner Schwester Helletrude, der Witwe des Grafen Berengar, ihr Gut entrissen und es den Normannen zu Lehen gegeben. Nikolaus ließ Lothar durch seine Oheime den Befehl erteilen, das geraubte Gut seiner Schwester zurückzuerstatten. Er begründet sein Vorgehen damit, daß Lothars Tat eine Ungerechtigkeit und eine Verletzung der Königspflicht, die Witwen zu schützen, enthalte; überdies sei es nicht zulässig, Ungläubigen Christengut zu Lehen zu geben [2]). Von demselben Gesichtspunkte aus greift Nikolaus in die große Politik ein. Eine politische Betätigung eines Papstes war nichts Unerhörtes mehr. Papst Zacharias hatte die Arnulfinger bei der Thronbesteigung unterstützt. Die Päpste waren selbst Landesherren geworden. Schon öfters hatten sie die Rolle des politischen Vermittlers bei den

---

1) ep. 73 c. 894 C (J—E n. 2783) ... Praesertim cum si certissime eos impeditos, quo minus commissa sibi responsa vel ecclesiastica negotia consummarent, comprehendissemus, zelo competenti succensi, tanto contra huiusmodi temeratores ferventius inveheremur, quanto hanc impietatem ab ipsis fuisse patratam certius nosse utique viderentur. Der Kaiser hinderte auch sonst päpstliche Gesandtschaften. Hincmari annal. a. 864. SS. I, 466.

2) ep. 112 c. 1116 B (J—E n. 2827). In ähnlicher Weise entscheidet er mit einer Frage über Ordensangelegenheiten einen Erbschaftsstreit. ep. 117 c. 1121 A (J—E n. 2835).

Karolingern übernommen[1]). Auch Nikolaus wurde in ihre politischen Händel hineingezogen[2]). Im Jahre 865 hatten Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche in Thousey eine Zusammenkunft gehabt. Lothar fürchtete, seine beiden Oheime planten einen Angriff auf sein Reich. Ein solcher hätte dem eidlichen Vertrage der drei Könige widersprochen, den sie im Jahre 860 in Koblenz zu gegenseitigem Schutz und zur Erhaltung ihrer Reiche geschlossen hatten[3]). Lothar ließ durch seinen Bruder, den Kaiser Ludwig, den Papst ersuchen, er möge seinen Oheimen befehlen, von seinem Reiche abzulassen. Nikolaus willfuhr dem Wunsche des Kaisers[4]). Er übertrug die Friedensvermittlung seinem Gesandten Arsenius, dem er Briefe an Karl und Ludwig und deren Bischöfe mitgab[5]). Er begründet darin sein Vorgehen mit seiner Pflicht als Seelsorger der Könige. Es gehöre zu seinem Amte, dafür zu sorgen, daß Christus in ihren Herzen durch Friede und Liebe Gestalt annehme. Durch den beabsichtigten Krieg aber würden sie ihren Eid brechen, Gottes Namen verhöhnen, das Recht anderer verletzen und zum Vergießen von Christenblut kommen. Um solche Sünden zu verhüten, müßten sie den geschlossenen Vertrag halten. Es sind also Zeitumstände und die Wahrung der sittlichen Ordnung, welche den Papst in das politische Gebiet hineintrieben[6]).

---

1) cf. Richard Weyl, die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht S. 50 ff.

2) Ludwig der Deutsche entschuldigt beim Papste seinen Einfall in das Westreich. Rudolfi Fuldensis annal. a. 859. SS. I, 375 .. Thiotonem ... ad Nicolaum apostolicum apologetica intentione Romam misit ... Lothar und Karl bitten den Papst ins Frankenland zu kommen und Karl den Kahlen zum Frieden zu nötigen. Ep. VI. 1, 213. Oportet praeterea vestrae auctoritatis iubar propter generalem sollicitudinem nostras invisere fines, ut quos nulla pacis foedera, nulla movent fraternae caritatis viscera, nulla nectunt consanguinitatis lineamenta, apostolica invectio ad censuram ecclesiasticam venire compellat.

3) Prudentii annal. a. 860. SS. I, 454. Rudolfi Fuld. annal. a. 860. SS. I, 373 führt den Eid Ludwigs an, auch Leg. II, 2, 154 s.

4) Hincm. annal. a. 865 . SS. I, 467.

5) Lib. pont. II, 163.

6) ep. 78 c. 911 (J—E n. 2773); ep. 79 c. 913 (J—E n. 2774). Hauck, der Ged. d. p. Welth. S. 16 glaubt, daß Nikolaus sich bei

Der Einfluß, den Nikolaus so über die Fürsten ausübte, blieb nicht verborgen. Viele derjenigen, welche von den Fürsten Unrecht erlitten zu haben glaubten, wandten sich an den Papst, der ja auch die unverantwortlichen Könige zur Beobachtung der sittlichen Ordnung verpflichtete. Der apostolische Stuhl begann sich zu einem Tribunal über Fürsten auszuwachsen. Und Nikolaus hielt es für eine Pflicht der Nächstenliebe, seine gewonnene Machtstellung für die Bedrängten auszunützen. Der apostolische Stuhl ist ihm der Hafen für alle, die ermattet im Lebensmeere unterzusinken drohen[1]); er muß nach dem Beispiele des Herrn die Gebeugten aufrichten und die Gefangenen befreien[2]); er trägt die Lasten aller, die bedrängt sind[3]). Besonders ist es Pflicht des Papstes, unglücklichen geistlichen Brüdern zu helfen; denn zu seinem Vorgänger hat der Herr gesagt: „Stärke deine Brüder“[4]). Als einige abgesetzte Geistliche seine Hilfe anriefen, erklärte er, auch wenn er kein Recht hätte, sich ihrer Sache anzunehmen, so würde ihn dazu die Liebespflicht bewegen[5]). Die Sache der Hilferufenden macht er förmlich zur seinigen, so daß, wer seinen Schützlingen zu nahe tritt, den apostolischen Stuhl beleidigt[6]). Kein Wunder, wenn daher Menschen jeden Standes und Alters in Rom zusammenströmten, um vom Papste Heil der Seele und des Leibes zu heischen[7]). In bereitwilligster Weise vertrat der Papst die Sache Balduins von Flandern gegen Karl den Kahlen, dessen Tochter

---

seinem Vorgehen auf die Vorstellung stützte, daß er verpflichtet sei, für den Frieden unter den Christen zu sorgen. Ich glaube, die Erörterungen über den Frieden sind mehr dem Anlasse entsprungen; den sicheren und unbestrittenen Untergrund bietet der bevorstehende Eidbruch.

1) ep. 28 c. 813 B (J—E n. 2716); ep. 77 c. 909 C (J—E n. 2781).

2) ep. 89 c. 964 C (J—E n. 2802).

3) ep. 101 c. 1058 B (J—E n. 2816); ep. 107 c. 1093 D s. (J—E n. 2822); ep. 152 c. 1152 D s. (J—E. n. 2879).

4) ep. 98 c. 1032 C (J—E n. 2813); ep. 104 c. 1084 A (J—E n. 2819).

5) cf. Anmerkung 3.

6) ep. 146 c. 1138 B (J—E n. 2870).

7) ep. 23 c. 804 C (J—E n. 2704); ep. 86 c. 952 D (J—E n. 2796).

Judith Balduin entführt hatte [1]). Bei diesem Falle tritt noch ein weiterer Gesichtspunkt zutage. Nikolaus dehnt seine sorgende Liebe über den einzelnen hinaus über die ganze Christenheit aus. Er bittet Karl, Balduin die Heirat mit Judith zu gestatten, weil sonst zu fürchten sei, daß Balduin sich mit den Normannen verbinde und so eine große Gefahr für das christliche Volk heraufbeschwöre [2]). Weil er es für seine Amtspflicht hält, für das Wohl aller Christen zu sorgen, deswegen rügt er die Räubereien, die der Graf Bernhard im Reiche Karls des Kahlen gegen das christliche Volk begangen hat [3]). Durch die ausgedehnte soziale Liebestätigkeit rückt Nikolaus das Papsttum in das Zentrum der Christenheit, der Papst erscheint als der natürliche Vertreter ihrer Interessen. Die Machtstellung des Kaisertums Karls des Großen beginnt auf das Papsttum überzugehen.

Nikolaus hat seinen Bitten und Geboten an die Fürsten auf verschiedene Weise Nachdruck zu geben versucht. Ein beliebtes Mittel ist es bei ihm, die Familienangehörigen der Fürsten, hohe Staatsbeamte und die Bischöfe aufzufordern, ihren Einfluß im kirchlichen Sinne geltend zu machen. Der Kaiserin Eudoxia schrieb er, Gott habe sie nur deswegen zur Kaiserin gemacht, damit sie für die Kirche wirke [4]). Eine ähnliche Äußerung tat er dem Cäsar Bardas gegenüber, dem Oheim des griechischen Kaisers. Seine Vertrauensstellung beim Kaiser und sein Amt seien ein ihm von Gott gegebenes Talent, über dessen Verwendung zum Nutzen der Kirche er einst Rechenschaft ablegen müsse [5]). Auch die Oheime Lothars hielt er an, ihren Neffen zur Umkehr und zur Unterwerfung zu bewegen [6]). Be-

1) Auch dabei benützt Nikolaus religiöse Gedanken. ep. 35 c. 832 C (J—E n. 2723). Nulli etenim regum grave esse videri debet conservo suo debitum centum denariorum dimittere.

2) ep. 22 c. 803 C s. (J—E n. 2703).

3) ep. 88 c. 964 (J— E n. 2799).

4) ep. 103 c. 1063 D (J—E n. 2818). Non enim frustra nobilitatem vestram Christus deus noster imperii coniugis vestri fecit consortem nec posuit vos, nisi ut ecclesiam eius adiuvetis, erga statum eius vigiletis, famulis eius auxiliemini ...

5) ep. 100 c. 1056 D s. (J—E n. 2815).

6) ep. 7 c. 781 C (J—E n. 2685); ep. 150 c. 1150 D s. (J—E n. 2874).

sonders aber müssen die Bischöfe ihre Landesherren zur Beobachtung der göttlichen Gebote erziehen. Wenn sie diese Pflicht vernachlässigen, droht ihnen der Bann [1]). Nikolaus selbst sucht durch Vorstellungen verschiedener Art bei den Fürsten Eindruck zu machen. Wenn sie seinen Willen erfüllen, dann wird Frieden und Eintracht unter ihrer Regierung herrschen [2]), ihr Andenken bei der Nachwelt wird ein ruhmvolles sein [3]), und sie selbst werden als Lohn die Freuden des Himmels empfangen [4]). Düster dagegen zeichnet er ihr Los, wenn sie im Ungehorsam verharren. Er müsse ihnen dann seine Freundschaft [5]) künden und könne sie in Rom nicht ehrenvoll empfangen [6]); er erinnert sie, daß ihr Ungehorsam auf die Fürsten der künftigen Zeiten schlecht einwirke [7]), daß die Weltgeschichte ihre Namen als Verfolger der Kirche brandmarken werde [8]); schwere Verantwortung würden sie vor dem höchsten Richter abzulegen haben; er selbst und der heilige Petrus würden dort als ihre Ankläger auftreten [9]), und schwere Strafe, selbst die ewige Verdammnis, sie treffen, da gerade die Fürsten besonders große Strafen erwarten [10]).

Als äußerstes Strafmittel hielt Nikolaus den Bann bereit. Es war eine alte Anschauung, daß die Bischöfe in kirchlichen

---

1) ep. 33 c. 825 A (J—E n. 2721); ep. 41 c. 841 A (J—E n. 2730); ep. 57 c. 869 (J—E n. 2752); ep. 155 c. 1172 B (J—E n. 2886); Umgekehrt dürfen schlechte Menschen, besonders Gebannte, keinen Einfluß beim Könige haben. Der Einfluß, den Waldrada auf die Regierung Lothars ausübt, ist Nikolaus ein Dorn im Auge. ep. 93 c. 972 B (J—E n. 2808); ep. 155 c. 1171 D (J—E n. 2886).

2) ep. 25 c. 808 D s. (J—E n. 2708).

3) ep. 86 c. 958 D s. (J—E n. 2796).

4) ep. 92 c. 971 B (J—E n. 2807).

5) ep. 73 c. 896 B (J— E n. 2783).

6) ep. 83 c. 923 C (J—E n. 2788); ep. 155 c. 1173 B (J—E n. 2886).

7) ep. 98 c. 1045 A (J—E n. 2813).

8) cf. Anmerkung 3.

9) ep. 86 c. 961 C (J—E n. 2796); ep. 98 c. 1045 A (J—E n. 2813).

10) ep. 24 c. 805 C (J—E n. 2706); ep. 67 c. 887 A (J—E n. 2767); ep. 100 c. 1057 B (J—E n. 2815); ep. 149 c. 1150 A (J—E n. 2873).

Angelegenheiten über die Kaiser richten könnten [1]). Auch Nikolaus teilte sie. Er schrieb dem Könige der Bulgaren: „Es ist euch nicht gestattet, Kleriker zu richten, da es geziemender ist, daß ihr von ihnen gerichtet werdet [2])." Diesem seinem Rechte gemäß lud er König Lothar vor die von ihm berufene Synode zu Metz, die von seinen Gesandten geleitet wurde, zur Verantwortung [3]). Er hatte sogar den Plan, in Rom, umgeben von fränkischen Bischöfen, über den König von Mittelfranken zu Gericht zu sitzen [4]). Da die Metzer Synode versagte, hat er selbst das Urteil über den König gefällt [5]). Als Richter über die Könige beansprucht er natürlich auch das Recht, über sie Kirchenstrafen zu verhängen. Dem Kaiser Michael und dem Könige Lothar droht er mit dem Banne, ja er erachtet sie als demselben verfallen, ohne daß er ihn aber ausdrücklich und feierlich über sie verkündet hätte [6]). Königen gegenüber ging er mit dem Banne überhaupt vorsichtiger um [7]).

Mit Rücksicht auf die Folgezeit liegt die Frage nahe, ob Nikolaus glaubte, daß der Bann den Verlust des Herrscheramtes in sich schließe; ob er sich das Recht beilegte, gegebenenfalls Könige absetzen zu dürfen. Um der Frage etwas näher zu kommen, müssen wir zunächst ins Auge fassen, welche bürgerlichen Folgen Nikolaus allgemein dem Banne gegeben wissen wollte. Er verbot allen Umgang mit den Gebannten. Man dürfe ihnen nicht gestatten, die Kirche zu betreten. Die Gläubigen dürfen

---

1) Ambrosius ep. ad imp. Valentinianum. Roscovany: mon. cath. I, 5.

2) ep. 97 c. 1010 cap. LXXXIII (J—E n. 2813).

3) ep. 20 c. 800 C s. (J—E n. 2725).

4) cf. S. 36, Anmerkung 6.

5) Hincm. annal. a. 865. SS. I, 468.

6) Gegen Michael, ep. 86 c. 948 C, 957 B (J—E n. 2796); ep. 98 c. 1041 A u. D s. (J—E n. 2813); ep. 104 c. 1077 A (J—E n. 2819); ep. 152 c. 1159 B (J—E n. 2879). Gegen Lothar, ep. 20 c. 801 A (J—E n. 2725); ep. 35 c. 833 A (J—E n. 2723); ep. 112 c. 1116 A (J—E n. 2827); ep. 149 c. 1149 D s. (J—E n. 2873). Vgl. N A. XXXII, 147. Schon vor Nikolaus hatten Päpste fränkische Könige mit dem Banne bedroht, so Stephan II. den König Pippin (Epp. III. cod. Carol. n. 10 p. 503) und Stephan III. Karl und Karlmann (ibid. n. 45 p. 563).

7) cf. S. 23, Anmerkung 4.

mit ihnen nicht sprechen, nicht essen und trinken [1]). Die kaiserlichen Gesandten tadelt er, weil sie mit Gebannten in Gemeinschaft getreten waren [2]). Die Gebannten sind als Nichtchristen anzusehen [3]). Mit den letzteren aber müssen die Gläubigen den Verkehr bis zur lächerlichen Übertreibung meiden [4]). Selbst zur Entfernung aus der Mitte der Gläubigen fordert er auf [5]). In andern Bannandrohungen hat er angeordnet, daß geistliche wie weltliche Personen im Falle des Ungehorsams ihre Macht, ihr Amt und ihre Würde verlieren sollten [6]). Folgerichtig müßte also auch der gebannte König seines Thrones verlustig gehen.

Hätte Nikolaus den Bann gegen Lothar, von dem er sagte, daß er schon fertig vorliege, verkündet, so hätte Lothar mit der größten Wahrscheinlichkeit seine Krone verloren. Im fränkischen Reiche war damals die Ansicht weit verbreitet, daß Bischöfe den König absetzen könnten. Karl der Kahle selbst huldigte dieser Meinung [7]). Und Kaiser Ludwig [8]) und Kaiser Lothar [9]) hatten diese Macht des Episkopats an sich verspüren müssen. Dazu kam, daß Karl und Ludwig ein Interesse daran

---

1) ep. 65 c. 881 D (J—E n. 2764). Wie in der Zeit Nikolaus' ein Gebannter tatsächlich behandelt wurde, zeigt lib. pont. II, 156.

2) Lib. pont. II, 155.

3) ep. 98 c. 1036 A (J—E n. 2813).

4) ep. 97 c. 1011 cap. XCI (J—E n. 2812).

5) ep. 97 c. 995 cap. XLI (J—E n. 2812).

6) ep. 113 c. 1118 C (J—E n. 2831). Si quis vero sacerdotum, iudicum atque saecularium personarum hanc constitutionis nostrae paginam agnoscens contra eam venire tentaverit, potestatis honorisve sui dignitate, percussus apostolico anathemate careat, reumque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat ... ep. 45 c. 849 C (J—E n. 2735). Wörtlich dieselbe Form der Bannandrohung wie ep. 113 hat schon Gregor I. registr. XIII, 11, 12, 13. Ep. II, 378, 380, 381. Nur regum fehlt bei Nikolaus.

7) Leg. sect. II, 2, 451. A qua consecratione vel regni sublimitate subplantari vel proici a nullo debueram saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus, et qui throni dei sunt dicti, in quibus Deus sedet, et per quos sua decernit iudicia. Hincmar, Migne 126 c. 119.

8) 833 Soissons.

9) 842 Aachen.

hatten, die Ehe Lothars mit Waldrada nicht legitim werden zu lassen; denn von Waldrada hatte Lothar Nachkommenschaft, von Theutberga dagegen nicht. Das Reich Lothars fiel also, da auch Lothars Bruder, der Kaiser Ludwig, kinderlos war, ihnen zu. Sie hätten begierig die Gelegenheit des Bannes benützt, um Lothars Reich an sich zu reißen. Lothar lebte in ständiger Angst vor seinen Oheimen [1]). Auch in den Kreisen der Großen Lothringens befürchtete man den Verlust der Herrschaft. Dazu lag um so mehr Grund vor, als eine Partei im Lande Karl den Kahlen offen aufforderte, das Reich seines Neffen an sich zu ziehen [2]).

Aber mit der Frage der tatsächlichen Wirkung ist die Frage nach dem vom Papste beanspruchten Rechte noch nicht gelöst. Nikolaus glaubte, daß Lothar schwere Strafe verdient habe [3]). Er schrieb den Bischöfen des Königs, sie sollten diesem eröffnen, daß sie nach Verkündigung der Exkommunikation keine Gemeinschaft mit ihm haben könnten [4]). Ludwig den Deutschen lobt er, daß er das Reich Lothars dem Papste zuliebe geschützt habe. Das sei in Ordnung, wenn Lothar dem Papste gehorche; „aber", so fährt er fort, „was kann dem das irdische Reich noch nützen, der das himmlische verloren hat." Wenn Lothar in seiner Sünde verharre, dann wolle er, daß niemand mehr mit ihm vertrauten Umgang pflege, sondern alle sollten ihn mit seinem Anhange halten wie einen Heiden und öffentlichen Sünder. Ludwig, Karl und Lothars Brüder sollten ihm keinen Schutz mehr gewähren, damit er so gezwungen umkehre [5]). Nikolaus will Lothar also durch den politischen Zwang einer inneren und äußeren Isolation zum Gehorsam gegen seine Gebote nötigen. Er spricht auch davon, daß Lothar aus eigener Schuld entehrt und beschimpft sei, daß Gott ihn vernichten werde, daß er im

---

1) Prudentii annal. a. 860. SS. I, 454. Hincm. annal. a. 865, a. 867. SS. I, 467 u. 475.

2) Ep. VI, 1, 229 n. 13; 232 n. 15.

3) ep. 57 c. 869 (J—E n. 2752).

4) ep. 80 c. 916 B (J—E n. 2776).

5) ep. 61 c. 873 B s. (J—E n. 2758). . . . quid ei prodest regnum terrarum qui perdit aetherium?

Angesichte aller gestürzt werde [1]); aber die Äußerungen lassen sich alle auf die Folgen des Bannes rein kirchlicher Art beziehen. Obgleich Nikolaus Lothar für exkommuniziert hält, nennt er ihn doch fernerhin König [2]). Es ist bei den vielen Drohungen kaum glaublich, daß Nikolaus nie ausdrücklich mit dem Verluste des Königreiches gedroht haben würde, wenn er wirklich ein Absetzungsrecht beansprucht hätte. Wohl redet er vom Verluste des himmlischen Königreichs [3]), von dem des irdischen sagt er nichts. Er erklärte, daß er mit dem Banne über den König zurückhalte, weil er kein Blutvergießen und keinen Bürgerkrieg herbeiführen wolle [4]). Ein andermal äußerte er sich, daß, wenn der König seine Gattin töten würde, das seinem Königtume Abbruch tun würde [5]). Doch kann man meines Erachtens aus diesen Worten nur schließen, daß Nikolaus die Folgen des Bannes beziehungsweise des Mordes der Königin, die tatsächlich eingetreten wären, voraussah; nicht aber, daß er ein Recht beanspruchte, Lothar zu entthronen. Der sonst so konsequente Mann ist in diesem Punkte vor den Konsequenzen seiner eigenen Gedanken zurückgeschreckt. Der Absetzungsgedanke der fränkischen Kirche war in Rom noch nicht aufgenommen. Der Papst hatte dank der Umstände die Macht,

---

1) Floß, die Papstwahlen unter den Ottonen. Urk. p. 30 ss. (J—E n. 2778).

2) Schon 865 bezeichnet er ihn als gebannt. cf. N A. XXXII, S. 137. Trotzdem der Titel König in ep. 112 c. 1115 D (J—E n. 2827); ep. 146 c. 1136 C (J—E n. 2870); ep. 147 c. 1139 A (J—E n. 2871); ep. 149 c. 1146 C (J—E n. 2873).

3) ep. 59 c. 870 C (J—E n. 2755).

4) ep. 83 c. 924 A (J—E n. 2788). Igitur si Lotharius, quem hactenus converti praestolati sumus, et vindictam in eum, ne sanguis effunderetur et ne bella excitarentur, propalare distulimus, cornu extulerit, ... talis habendus est ... Auch die Rücksicht auf den Kaiser wirkte mit. Floß. p. 32.

5) ep. 146 c. 1138 A (J—E n. 2870). Nec putamusLotharium, virum videlicet tuum, in tantam sui perniciem devolvendum, ut vitae tuae insidiari quocumque modo consentiat, cum non sibi vel regno suo minus quam tibi, si ad hoc tam immane piaculum dilapsus esset, acquireret omnino dispendium; ep. 149 c. 1149 C (J—E n. 2873).

Könige abzusetzen; die theoretisch-rechtliche Grundlage hatte er sich noch nicht geschaffen [1]).

Ist bei Nikolaus der Gedanke der Absetzung der Könige noch nicht ausgereift, so behauptet er dagegen das Recht der Einsetzung bei dem Haupte der weltlichen Gewalt, dem Kaiser. Gott verleiht alle weltliche Macht. Er beruft die Könige zur Regierung. Durch ihn herrschen sie. Für diese Wohltat sind sie zu um so treuerem Dienste gegen Gott verpflichtet [2]). Ihre Herrschaft pflanzt sich durch Vererbung fort [3]). Eine Ausnahme davon macht das Kaisertum. Wohl hat dasselbe auch in Gott seine Quelle [4]); aber bei der Übertragung schiebt sich in Nikolaus' System der Papst zwischen Gott und den Kaiser. Der zum Kaiser zu krönende König besitzt seine Königsherrschaft zu Erbrecht wie die anderen Könige; aber bei der Erlangung der Kaiserwürde wird seine ererbte Herrschaft durch die Autorität des apostolischen Stuhles gefestigt [5]); sie erhält dadurch

---

1) Es ist daher aus der angegebenen Stelle zu viel geschlossen, wenn Dümmler, Gesch. des ostfr. Reichs II, 214 sagt: „es sollte unzweifelhaft bei fortdauerndem Ungehorsam dem Banne die Absetzung folgen", und wenn A. Hauck, Kirchengesch. Deutschl. II, 555 bemerkt: „er drohte ziemlich unverhüllt mit der Absetzung Lothars". Siehe auch Ged. d. päpstl. Welth. 18.

2) ep. 29 c. 817 D (J—E n. 2717); ep. 36 c. 834 B (J—E n. 2722); ep. 48 c. 861 B (J—E n. 2738); ep. 86 c. 927 B (J—E n. 2796); ep. 98 c. 1025 (J—E n. 2813); ep. 98 c. 1016 D s. Floß, p. 30: O quanto decore coelitus comptus (sc. Lotharius).

3) ep. 78 c. 912 C (J—E n. 2773): Unusquisque vestrum sua sit sorte contentus et funiculo haereditatis divinitus sibi collato pacifice perfruatur...

4) ep. 13 c. 794 B (J—E n. 2692). Gott krönt den Kaiser. ep. 2 c. 771 C (J—E n. 2676); ep. 98 c. 1044 A (J—E n. 2813); er schützt ihn. ep. 86 c. 926 D (J—E n. 2796); ep. 98 c. 1025 B (J—E n. 2813).

5) A. Hauck sagt auf Grund der Worte ep. 79 c. 914 D s. (J—E n. 2774) regna sibi per haereditatum ius derivata et apostolicae sedis auctoritate firmata Kirchengeschichte I, 540, Nikolaus habe den Besitz der fürstlichen Würde von der Anerkennung der Kirche abhängig erklärt, das Erbrecht habe ihm nicht als genügende Basis für die Sicherheit des Besitzes gegolten, sondern er habe eine Betätigung durch den apostolischen Stuhl verlangt. In den Worten liegt jedoch nicht die Forderung einer Bestätigung eines rechtlichen

eine gewisse hl. Weihe, die sie unantastbarer macht. Die Kaiserkrönung nimmt der Papst vor. Von ihm erhält der zukünftige Kaiser das Schwert; er setzt ihm die Kaiserkrone auf das Haupt, segnet ihn und salbt ihn mit dem hl. Öle. Mit der Krönung erhält der König das Kaisertum durch den Dienst des Papstes. Nikolaus faßt den Inhalt des Kaisertums wesentlich kirchlich. Der gekrönte Kaiser übernimmt die Verpflichtung, die heilige, allgemeine und apostolische Kirche zu erhöhen und gegen die Ungläubigen zu kämpfen [1]). Sind die anderen Könige Schirmvögte der Kirchen ihrer Länder, so ist es der Kaiser über die ganze Kirche. Nikolaus sieht in der Krönung keine leere Zeremonie, sondern die rechtmäßige Übergabe des Amtes. Die Übertragung des Kaisertums auf die Karolinger ist erfolgt kraft des Vorrechtes des apostolischen Stuhles. Auffallend ist, daß er auch das oströmische Kaisertum auf Übertragung durch die

---

Besitztitels, sondern lediglich die Angabe einer mit Erlangung des Kaisertums eintretenden Wirkung. Der Kaiser tritt in den Dienst der Kirche. Dafür gewährt ihm die Kirche den Schutz ihrer geistlichen Macht für seine Länder.

1) ep. 79 c. 914 Ds. (J—E n. 2774). Permittatur ergo praelato, pio imperatori quietam ducere vitam atque tranquillam et patruis suis nullam praesumptionem monstrantibus macharae usum, quem primum a Petri principis apostolorum vicario contra infideles accepit, non cogatur in Christi fideles convertere. Liceat, inquam, ei regna sibi per haereditatum ius derivata et apostolicae sedis auctoritate firmata et summi pontificis manu capiti superposito diademate augustissime decorata cum suis fidelibus pie ac iustissime gubernare. Sinatur omnino a deo protectum imperium suum, quod cum benedictione et sacratissimi olei unctione, sedis apostolicae praesule ministrante, percepit ad exaltationem et quietem matris suae huius sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae licenter et rectissime moderari. Die Anschauung, daß der Papst die Kaiserkrone verleihe, ist nicht Nikolaus allein eigen. Ludwig II. selbst teilte sie. SS. I, 521 ss; ep. 36 c. 836 B (J—E n. 2722) quibus (sc. privilegiis sedis apostolicae)patres vestri (sc. Caroli Calvi) omne suarum dignitatum incrementum omnemque gloriam perceperunt. Hauck, Gedanke der päpstl. Weltherrschaft, S. 21 sieht in denWorten auch einen Beweis dafür, daß Nikolaus auch die fränkische Königskrone als vom Papste erteilt betrachtete. Für eine solche Anschauung des Papstes ist die Stelle meines Erachtens nicht genügend beweisend.

Kirche zurückführt [1]). Offenbar sah er in dem Krönungsakte, den die Patriarchen von Konstantinopel an den oströmischen Kaisern vornahmen, ganz denselben Vorgang wie in dem, welcher sich bei der Krönung weströmischer Kaiser durch die Päpste vollzog [2]). Diese Auffassung ist um so merkwürdiger, als in Nikolaus die Empfindung lebendig war, daß die Einheit des Kaisertums es eigentlich nicht vertrage, daß die Kaiser von Byzanz sich Kaiser der Römer nennen [3]). Er selbst bezeichnet sie nur als Kaiser der Griechen [4]).

Nikolaus fühlte sich mächtig genug, sich als Stütze der Throne aufzuspielen. Karl dem Kahlen schreibt er: „Wie könnten wir gegen eure Feinde für den Schutz eures Königtums den Schild erheben, wenn ihr unsere Rechte mindert [5])." Tatsächlich hat er die Söhne desselben, als sie sich gegen ihren Vater erhoben, zurechtgewiesen [6]). Sein hauptsächlichstes politisches Eingreifen, die Friedensvermittlung zwischen den fränkischen Königen, begründet er neben den angegebenen Motiven auch damit, daß es das seinem Apostolat zukommende Amt sei, gegen alle Feinde des Kaisers anzukämpfen, die auch Gott zurückweisen werde. Weil der Kaiser Pflichten gegen die Kirche hat, deswegen steht er auch im besonderen Kirchenschutz, und die übrigen Gewalthaber dürfen ihn bei Kirchenstrafe in seiner Mission nicht hindern. Die enge Verbindung des Papsttums mit dem Kaisertum setzt Keime an zu neuer Einmischung der Päpste in das politische Gebiet. Zur Zeit der

1) ep. 98 c. 1041 A (J—E n. 2813) an Kaiser Michael. Et ingrati filii circa matrem vestram, ex qua imperandi fastigium vos et patres vestri ordine coelitus disposito percepistis, nullatenus appareatis. ep. 104 c. 1086 B (J—E n. 2819).

2) Dieselbe Anschauung war übrigens auch im griechischen Reiche vorhanden. Der abgesetzte Patriarch Ignatius sagte: „Wenn ich nicht Bischof bin, so ist Michael nicht Kaiser, jene hier sind keine Bischöfe noch Photius selbst. Alle fast sind sie durch meine unwürdigen Hände geweiht worden." Hergenröther, Photius I, 425.

3) ep. 86 c. 932 B, C (J—E n. 2796).

4) ep. 11 c. 783 A; c. 785 A (J—E n. 2690); ep. 46 c. 857 C (J—E n. 2821).

5) ep. 36 c. 836 B (J—E n. 2722).

6) ep. 39 c. 839 (J—E n. 2728). Ähnlich auch die Söhne Ludwigs des Deutschen. Annal. Fuld. a. 867. SS. I, 380.

Gründung des Kaisertums hatte der Kaiser den Papst beschützen müssen, jetzt erachtet der Papst es für seine Pflicht, den Kaiser zu schützen.

Wenn Nikolaus schreibt, daß der Kaiser das Schwert vom Stellvertreter des Apostelfürsten erhalte, so könnte das die Vorstellung erwecken, als ob Nikolaus die Schwertertheorie bereits ausgebildet hätte; dem ist jedoch nicht so. Er hat bei jener Stelle die Übergabe eines wirklichen Schwertes bei der Zeremonie der Kaiserkrönung im Auge. Zwar macht er öfters von der Bezeichnung materielles und geistliches Schwert und verwandten Ausdrücken Gebrauch. Den Ausdruck materielles Schwert versteht er im wörtlichen Sinne, unter dem geistlichen Schwert dagegen das Wort Gottes und den Bann [1]). Petrus hat mit beiden Schwertern gestraft, mit dem körperlichen Schwert den Ungehorsam des Malchus, mit dem geistlichen die Lüge des Ananias und der Saphira [2]). Nikolaus fühlt sich aber keineswegs als Erbe des materiellen Schwertes. Vielmehr hat nach seiner Meinung Petrus des eisernen Schwertes gar nicht bedurft; allein durch das Schwert seiner Zunge hat er den Magier Simon zerschmettert. Ebenso habe auch der Bann der Päpste selbst gegen den Willen der weltlichen Macht seine Wirkung getan [3]). Nikolaus erklärt bestimmt und klar: „Die Kirche hat kein Schwert, wenn nicht das geistliche; sie tötet nicht, sie belebt" [4]).

Die Zeit empfand wohl den hohen Aufschwung, den das Papsttum unter Nikolaus genommen hatte. „Seit Gregor dem Großen läßt sich kein Papst mit ihm vergleichen" [5]), sagt Regino. Besonders fiel den Zeitgenossen die große Machtentfaltung gegenüber den Fürsten auf. Nikolaus habe, so meint Hinkmar von Reims, die Könige in seinen Briefen nicht mit der

1) ep. 62 c. 818 B (J—E n. 2759); ep. 86 c. 947 A (J—E n. 2796); ep. 125 c. 1126 A (J—E n. 2844).

2) ep. 82 c. 918 D (J—E n. 2787); ep. 86 c. 958 A (J—E n. 2796).

3) ep. 98 c. 1033 B (J—E n. 2813).

4) Neues Archiv XXVIII, 719. Nicholaus papa Alvino archiepiscopo: gladium nisi spiritualem non habet (sc. ecclesia), non occidit, sed vivificat. (J—E n. 2845).

5) Regin. chron. a. 868. SS. I, 579.

von dem apostolischen Stuhle zu erwartenden Milde und Höflichkeit behandelt [1]). Sein abgesetzter Amtsgenosse Gunthar von Köln erhebt den Vorwurf, der Papst mache sich zum Kaiser der ganzen Welt [2]). In staunender Ehrfurcht berichtet Regino von Nikolaus: „Königen und Tyrannen gebot er und stand ihnen mit solcher Autorität vor, als ob er der Herr des Erdkreises wäre "[3]). Auch der libellus de imperatoria potestate weiß von Nachstellungen des Papstes Nikolaus gegen die königliche Würde zu erzählen [4]).

Der Schwerpunkt der Bedeutung Nikolaus' für die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche liegt zweifellos darin, daß er auch die Könige den Kirchengesetzen unterwarf und den Staat vom kirchlichen Gebiet zurückdrängte. Den Kampf gegen das Landes- und Staatskirchentum hat er mit großer Wucht in weitem Umfange geführt und den Gedanken von der allgemeinen, freien Kirche nachdrücklich zur Geltung gebracht und ihm auch für die Zukunft freie Bahn geschaffen. In diesem Kampfe stieß er auf harten Widerstand; auf ihn sind auch die Äußerungen der Zeitgenossen zu beziehen. Demgegenüber sind seine Übergriffe auf staatliches Gebiet ihrer tatsächlichen Bedeutung nach erst Ansätze zu nennen, allerdings nach der prinzipiellen Seite oft recht wichtige Ansätze. Diese Übergriffe kamen den Zeitgenossen so wenig wie Nikolaus selbst zum Bewußtsein. Die Lehre von dem Verhältnis von Staat und Kirche hat er nicht viel gefördert. Nur soviel kann man sagen, daß er die alten Gedanken in eine scharfe und bestimmte Form gegossen und ihnen, weil vom Papste vorgetragen, ein gewisses autoritatives Ansehen gegeben hat; aber ein origineller Denker war er nicht. In der Theorie blieb er auf dem Boden der Vorwelt stehen; in der Praxis war aber die überkommene Anschauung für die gewaltige Persönlichkeit eines Nikolaus zu eng, er hat sie gesprengt.

1) Hincm. annal. a. 865. SS. I, 467 s.
2) Hincm. annal. a. 864. SS. I, 463.
3) Regin. chron. a. 868. SS. I, 574.
4) Libellus de imperatoria potestate. SS. III, 721.

A. E. Fischer, Hofl., Buchdruckerei mit Setzmaschinenbetrieb, Gera-R.